Die Rechtsverhältnisse der Insel Samos.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Philipp Georgiades
aus Konstantinopel

ACAD
IUGO.RAT.
BIBL.

Approbiert am 7. März 1912.

Erlangen 1912
Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.

284

Referent: Herr Univ.-Professor Dr. E. Sehling.

Disposition.

Seite

Einleitung: . . . . . 1—7
Vorgeschichte von Samos 1

Kapitel I:

A. Die Staatsgrundgesetze und Privilegien der Insel Samos 8
B. Die rechtliche Stellung der Insel Samos . . 22

Kapitel II:

Die Vertretung des Volkes . . . . . 37—50
A. Die Volksversammlung 37
B. Die Kammer 45

Kapitel III:

Die Stellung des Fürsten . . . . . 51—59
A. Ernennung des Fürsten 51
B. Rechte und Pflichten des Fürsten 52
C. Abberufung des Fürsten 58

Kapitel IV:

Rechtspflege 60

Kapitel V:

Die eigentliche Verwaltung 67

Kapitel VI:

A. Die Kirche 75
B. Die Klöster 83

Anmerkungen: 93

Anhang: . . . . . 94—95
Verzeichnis der benutzten Literatur 94

Einleitung.

Vorgeschichte von Samos.[1])

Die Geschichte von Samos, einer der vielen an der Küste Kleinasiens gelegenen Insel des griechischen Archipels mit etwa 470 Quadratkilometer Flächeninhalt und rund 60 000 Einwohnern, zu schreiben, so interessant sie auch wäre, soll nicht unsere Aufgabe sein, wenigstens soweit sie sich auf die graue Vorzeit und vielleicht auf das noch weniger bekannte Mittelalter erstreckt.

In jenen Zeiten, es mag das noch erwähnt werden, wusste sich die Insel sowohl durch Handel und Verkehr, wie durch Kriegstüchtigkeit, Wissenschaft — die Namen eines Polykrates, Pythagoras, sprechen selbst eine Geschichte — grosses Ansehen zu verschaffen.

Allein, wie alles Irdische, so neigte sich auch bald der Stern von Samos und im Laufe der Jahrhunderte finden wir es unter jenen Völkerschaften, die sich den in Europa eingedrungenen Türken zum Gehorsam verpflichten mussten.

Es waren die für Europa äusserst traurigen Jahre 1453 und folgende, in denen das ganze griechische Kaiserreich den türkischen Siegern zum Opfer fiel mit Ein-

1) Vgl. hiezu: *Ἐ Σταματιάδης*: „*Σαμιακά*“, Bd. II, Kap. I u. ff. ferner *Γ. Σβορώνου*: „*Σαμιακὴ Νομοθεσία*“ (Einleitung I—XVIII) auch *Ἐ. Φραγκούλη*: „*Πραγματεία περὶ τοῦ ἐν Σάμῳ πολιτεύματος*“, S. 5 ff.

schluss von Samos, das endgültig im Jahre 1501 unter die fremde Herrschaft geriet.

Wenn uns Berichte aus jener Zeit überliefern, dass die Insel fast vollständig entvölkert war, so hat diese Tatsache ihren inneren Grund wohl darin, dass infolge der vielen von seiten der fremden Eroberer und der aus dem Abendlande wiederholt eindringenden Seeräuber zu erduldenden Drangsalen die meisten Einwohner es vorzogen, ihren vaterländischen Boden zu verlassen und in der Ferne ein Asyl zu suchen, während die übrigen, die ihre heimatliche Scholle liebten, sich in die Berge zurückzogen und dort ein alle Kultur hinderndes Leben zubrachten.

Dieser traurige Zustand lässt sich bis zum Jahre 1562 verfolgen. Ein neues Leben sollte für die Insel anbrechen, als der türkische Admiral Kilidj-Ali Pascha, durch Unwetter genötigt, auf der Insel landen musste und von der Schönheit derselben so entzückt war, dass er seinen kaiserlichen Herrn, den Sultan Soleïman mit dem Beinamen der „Gesetzgeber", um die Erlaubnis bat, die Kolonisation des sozusagen neuentdeckten Landes in die Hand nehmen zu dürfen.

Der Sultan, der seinen Admiral für treu geleistete Dienste belohnen wollte, schlug ihm diese Bitte nicht ab, sondern erliess ein kaiserliches Schreiben, in welchem er ihm gnadenhalber die ganze Insel als Geschenk vermachte. Derselbe Herrscher erliess später eine zweite Verordnung [1]), durch die den Inselbewohnern, die doch seinen übrigen Untertanen gleichgestellt waren, in ausserordentlicher Weise einige Privilegien gewährt wurden und die dadurch gleichsam eine bevorzugtere Stellung unter den türkischen Untertanen eingeräumt erhielten.

---

1) Diese Verordnung war bis zum Jahre 1834 auf Samos erhalten, ist aber seitdem spurlos verloren gegangen.

Eines der wichtigsten Privilegien war das Recht der Kolonisten, sich für die innere Verwaltung der Insel einen christlichen Beamten zu wählen, der dann der Bestätigung von seiten des Sultans bedurfte.

Um die Insel stärker zu bevölkern, hatte man eine Ausnahme für solche zugelassen, die bereit waren sich auf Samos niederzulassen, indem diese soviel Land sich aneignen durften, als sie wollten, natürlich unter der Bedingung, es zu kultivieren und zu bebauen, während sie auf der anderen Seite von der Last Steuern zu zahlen für einen Zeitraum von sieben Jahren befreit waren.

Eine andere äusserst wichtige Vorschrift war die, dass es jedem Türken verboten war, sich auch nur vorübergehend auf Samos aufzuhalten, geschweige denn gar dort zu wohnen. Gebot dagegen irgend ein Umstand einem türkischen Beamten das Betreten oder den Aufenthalt auf der Insel, so musste vorher von den sogenannten Aeltesten der Insel die Erlaubnis eingeholt werden, um an einem eigens dazu bestimmten Orte den Fuss auf den Boden setzen zu dürfen. Eine mehr naive Vorschrift befahl dann, dass der Beamte, sobald er sich wieder einschiffte, seine Schuhe zu reinigen hatte, um keinen Staub von der privilegierten Insel mitzunehmen.

Weiterhin waren die samiotischen Schiffe, falls sie Waren nach Konstantinopel brachten, jeglicher Zollgebühren überhoben; dafür war die Insel verpflichtet, einen jährlichen Tribut von zehn Tausend Piastern zu leisten.

Die Einwohner waren ihrerseits von der Steuer des Zehnten befreit, desgleichen von den allenthalben von den Christen beanspruchten Frohndiensten; dagegen zahlten sie für alle Erträgnisse der Insel jährlich 45 000 Piaster an die Pforte.

Auch in der Gesetzgebung hatten die Samioten gewisse Privilegien, indem sie die Verhältnisse des bürgerlichen Rechts nach den Gesetzen der Byzantinischen Kai-

ser regeln durften. Das gleiche galt hinsichtlich des Strafrechts; es sollte auch dafür, dem Brauche gemäss, das römische Recht und nicht das der türkischen Kaiser angewandt werden. Daneben bestand noch eine eigene Verordnung, kraft deren die Todesstrafe an dem Orte vollzogen werden musste, wo das Verbrechen verübt worden war. Ebenso durften Verbrecher und sonstige Sträflinge nicht in andere Teile des türkischen Reiches deportiert werden.

Den Gemeinden von Samos war das Recht der Selbstverwaltung mit vollständigem Ausschlusse der türkischen Regierung eingeräumt.

Während die übrigen Untertanen des Sultans im Verkehr mit der Regierung sich der Staatssprache, d. h. des türkischen Idioms bedienen mussten, genossen die Samier auch hier eine grosse Bevorzugung, indem sie sich bei derlei Anlässen ihrer Muttersprache, d. h. des Griechischen, bedienen durften.

Alle diese Freiheiten, die die Gunst eines Sultans den Inselbewohnern gewährte, hatten, wie vorauszusehen war, eine gute Folge: die ehedem ausgewanderten Samioten, kehrten in der Hoffnung auf eine bessere Zukunft in ihr nur ungern verlassenes Vaterland zurück. Ihnen schlossen sich Leute anderer Völkerstämme an, wie z. B. der Chioten, Mitylener, Peloponnesier, wodurch natürlich die Bevölkerung von Samos beträchtlich vermehrt wurde.

Allein von langer Dauer blieben diese Privilegien nicht. Wohl wurden sie ja nach dem Tode Kilidj-Ali Pascha's von verschiedenen Sultanen wiederholt bestätigt, so von Mahmoud IV., 1744 und 1749; Osman III., 1755; Selim III., 1788 und 1794; aber tatsächlich schwanden sie mehr und mehr dahin, bis endlich die türkische Regierung

sogar einen Gouverneur und einen „Kadi“ auf die Insel entsandte.

Es war noch als ein Glück zu preisen, dass man neben dem Gouverneur einen Verwaltungsrat, der sich aus vier Mitgliedern, den sogen. „grossen Vorgesetzten“, die ihrerseits von den vier Distrikten der Insel jährlich aus der Mitte der Vornehmen gewählt wurden, einsetzte. Seine vornehmste Aufgabe bestand darin, über die Einziehung der Steuern zu wachen, diese zu verwalten und gleichsam den Gouverneur und den Kadi, die in jener Zeit höchst eigenmächtig schalteten und walteten, zu kontrollieren.

Eine andere, sozusagen patriarchalische Gewalt, die in ihrem ganzen Umfang betrachtet, ein höchst bedeutsames Privileg darstellte, war diesem Verwaltungsrat in Verbindung mit dem Metropoliten eingeräumt: die Befugnis, die Familien- und Erbangelegenheiten der Samioten unabhängig von Gouverneur und Kadi zu ordnen.

In der unteren Verwaltung, d. h. der Kommunalverwaltung des Landes, wählte das Volk seine Vorsteher, die sogen. „kleinen Vorgesetzten“, eine Art Bürgermeister, selbst, durch blossen Zuruf und zwar jährlich einmal. Ihre Aufgabe war, die Gemeinden zu verwalten, Unregelmässigkeiten unter den Bürgern zu ordnen, Streitigkeiten zu schlichten und die Befehle der Vorgesetzten zu vollstrecken.

Im übrigen blieb eine Art Scheinautonomie bestehen, was sich besonders dadurch kundtat, dass es Moslems nach wie vor verboten war, sich auf der Insel niederzulassen, sowie dass die Steuern nicht durch türkische Beamte, sondern durch samische erhoben wurden.

Dieser Zustand währte bis zum Jahre 1821; von einer besonderen Entwicklung der Insel war nicht viel zu spüren. Diese hintanzuhalten war eifrigstes Bestreben

der Despotie gewesen, die den Samioten ihre Privilegien nicht gönnte und dieselben, freilich stillschweigend, nach und nach zurückzog. Ein anderer nicht minder bedeutender Umstand aber, der die Entwicklungskraft der Insel vielleicht noch mehr hemmte, war der unter den verschiedenen Parteien herrschende Streit und Hader, der es unmöglich machte, die Vorrechte mit Wirksamkeit zu verteidigen.

Das denkwürdige Jahr 1821 war mit allen Schrecknissen der Revolution angebrochen und jeder Flecken Erde, wo sich Griechen befanden, bäumte sich auf gegen die Willkür und Tyrannei der osmanischen Herrscher. Sieben Jahre währte dieses Ringen. Es ist klar, dass auch Samos, dem ebenfalls Knechtschaft drohte, nicht müssig ferne stehen wollte, sondern mit Begeisterung teilnahm am Kampfe, den seine Stammesbrüder mit Mut und Energie begannen.

Dreimal [1]) hatte die türkische Flotte versucht die Insel zu vernichten, ebenso oft aber hatte samiotischer Mut ihr gezeigt, was Einigkeit und Kraft vermag und schmähliche Flucht war das Resultat eines ergebnislosen Angriffes.

Freilich allein hätten die wenig zahlreichen Samioten solche Erfolge nicht zu erzielen vermocht. Aber das ganze Griechentum stand ihnen in den Stunden der Gefahr zur Seite. [2])

Es ist bedauerlich, dass die Erfolge der Griechen von der europäischen Diplomatie nicht genügend gewürdigt wurden. Allerdings setzte das Londoner Protokoll von Februar 1830 die Grenzen des neuen Königreiches Griechenland fest, allein die Insel Samos, die so helden-

---

1) In den Jahren 1821, 1824 und 1826.

2) An der Spitze der Samioten stand der grosse Patriot Lykurg Logotheti.

haft für die griechischen Interessen eingetreten war, blieb von diesem ausgeschlossen.

Doch so ohne weiteres fügte es sich nicht; es unterliess nicht, nach Konstantinopel zu den Botschaftern der Schutzmächte und an den Athenischen Hof Abordnungen zu entsenden; allein die Diplomatie war auch diesen Vorstellungen gegenüber taub, intervenierte jedoch beim Sultan Mahmoud für die Samier, der diesen tatsächlich weitgehende Zugeständnisse durch die Verfassungs-Urkunde von 1832 gewährte, die jedoch erst 1834 zur Anerkennung gelangte. Allerdings wurde die Verfassungsurkunde nicht von der ganzen Bevölkerung anerkannt; sondern nur ein Teil der Samioten unterwarf sich der türkischen Herrschaft, während die übrigen nach Griechenland auswanderten. Von dieser Zeit an datieren wir die geschichtliche Entstehung des Fürstentums Samos, das auf Grund seiner Verfassungsurkunde den Charakter eines konstitutionellen Fürstentums trägt. [1])

1) In der Zeit von 1821 bis 1834 wurde die Insel Samos von den bereits erwähnten Lykurg Logotheti regiert, der dem Lande eine Art Verfassung gab. Vgl den vollständigen Text hierzu bei Ἐ. Σταματιάδης, Σαμιακά, Bd. IV S. 121—128.

Kapitel I.

A. Die Staatsgrundgesetze und Privilegien der Insel Samos.

Der erste Kaiserliche Ferman, durch den Samos als autonomes Fürstentum von der Hohen Pforte anerkannt wurde, lautet nach dem offiziellen französischen Text[1]), der in der Form einer „Note" an die Botschafter der drei Schutzmächte (Frankreich, Grossbritannien, Russland) übergeben worden ist, folgendermassen:

Note de la Sublime Porte aux représentants de France, de la Grande Bretagne et de Russie, et organisation d'une administration locale pour le gouvernement de l'île, etc.

(10 Décembre 1832 — 17 Redjeb 1248.)

La Sublime Porte accorde aux habitants de l'île de Samos, qui fait partie des Etats héréditaires de Sa Majesté le Sultan Mahmoud Khan, à condition qu'ils soient dorénavant sujets fidèles de l'Empire Ottoman, les concessions suivantes:

1. Sa Majesté accorde aux Samiens amnistie pleine et entière. Aucun d'eux ne sera recherché pour sa conduite passée et leurs personnes ainsi que leurs biens sont assurés.

2. L'autorité intérieure de l'île résidera dans un Conseil composé de membres choisis, suivant l'usage,

1) Nur dieser gilt auf Samos und bei den Mächten als sogen. Verfassungsurkunde. Vgl. Aristarchi Bey: „Législation Ottomane" Band II, Seite 145 u. 146.

parmi les notables du pays. Ce Conseil aura l'administration générale de l'île; il réglera les diverses branches de cette administration et décidera librement les questions relatives à l'exercice du culte, au commerce et à la réparation des églises.

3. La présidence du Conseil appartiendra au chef nommé par la Sublime Porte avec le titre de Prince de Samos, qui sera de la religion des Samiens et qui pourra nommer un substitut professant la même religion que lui. Mais, lorsque ce chef sera dans le cas de se rendre en personne à Samos, il lui sera adjoint, pour l'y accompagner, un effendi choisi parmi les employés civils, afin de constater la manière d'être des habitants et l'état du pays et d'en faire un rapport à la Sublime Porte.

4. Le chef de l'île délivrera aux bâtiments et aux bateaux Samiens les expéditions dont ils auront besoin pour naviguer et les revenus qui en résulteront seront considérés comme faisant partie des droits spéciaux de sa charge. Il entrera dans les attributions de ce chef de permettre le séjour des étrangers à Samos ou de les en faire renvoyer au besoin par le moyen de la police locale, bien entendu qu'il n'en résultera aucune atteinte aux privilèges garantis par les traités de la Sublime Porte avec les Puissances. En outre, dans toutes les délibérations du Conseil sur les relations extérieures, ce chef conservera le droit de veto.

5. Il n'y aura absolument pas de troupes dans l'île de Samos. Les Samiens payeront directement à la Sublime Porte en tout et par tout, un Kharadj annuel de 400 000 piastres.

6. Des députés Samiens viendront se présenter à Constantinople pour mettre aux pieds du trône de Sa Majesté Impériale l'hommage de la soumission et de la reconnaissance des Samiens.

7. Les bases d'où découlent, avec le pardon des habitants de Samos, les bienfaits de l'organisation donnée à leur île, qui est encore en désordre, seront annoncées et communiquées aux Samiens comme terme final.

8. Le métropolitain de Samos sera, comme autrefois, nommé par le patriarche Grec de Constantinople.

Telles sont les concessions que la Sublime Porte a jugé à propos de faire et qui sont arrêtées, nos amis, les représentants de trois cours, y ayant donné leur assentiment.

La présente note officielle est, en conséquence, remise à MM. les représentants de France, de la Grande Bretagne et de Russie.

Bezugnehmend darauf sei hier die deutsche Uebersetzung gegeben, mit Einschluss einer allerdings nicht in der französischen Note wohl aber im türkischen Urtext enthaltenen Einführung:

„Da der höchste Wille des Himmel und Erde umfassenden allerhöchsten und allmächtigen Gottes, dessen Ruhm und Grösse zu jeder Zeit und an allen Orten gepriesen wird, die Eigenschaften der Gerechtigkeit und Majestät in Unsere Seines Nachfolgers und Stellvertreters geheiligte Person gelegt, Uns den höchsten Rang unter den Monarchen der Erde verliehen und kraft seiner unendlichen Güte jeglichen Grad von Edelmut und Hochherzigkeit sowie ein Herz geschenkt, das aus sich zur Wohltätigkeit und Humanität hinneigt und beschlossen hat, dass die Schwelle Unserer Hohen Pforte ähnlich wie der Horizont, die Zuflucht der Völker und die Quelle ihrer Hoffnungen und Gebete sei, sehen Wir es, indem Wir die Wohltaten der göttlichen Vorsehung würdigen, als Unsere Kaiserliche Pflicht an immer geneigt zu sein Unsere Mühe und Sorge dem Schutz und der Verteidigung Unserer treuen Untertanen zu widmen, welche die Pflichten des Gehorsams und der Unterwürfigkeit Un-

serer Hohen Pforte gegenüber genau erfüllen, und ihnen Ruhe und Sicherheit unter den belebenden Schatten Unserer Macht zu gewährleisten.

Daher schenken Wir den Einwohnern der Insel Samos, die einen Teil Unserer erblichen und Kaiserlichen Staaten bildet, obwohl sie in einer früheren Epoche es wagten, von menschlicher Schwachheit geleitet, einige Vergehen gegen die schuldige Pflicht des Gehorsams zu begehen, aus Milde und indem Wir die zu ihren Gunsten betriebenen Verhandlungen gutheissen, die folgenden Zugeständnisse unter der Voraussetzung, dass sie in Zukunft treue Untertanen Unserer Hohen Regierung bleiben:

1. Eine volle Amnestie; keiner von ihnen soll wegen seines früheren Betragens zur Rechenschaft gezogen werden und seine Person sowie sein Vermögen sind geschützt.

2. Die Verwaltungsbehörde der Insel wird in einem „Conseil" bestehen, der aus Mitgliedern zusammengesetzt ist, die der Sitte entsprechend aus den Notabeln des Landes gewählt werden. Dieser „Conseil" soll die oberste Verwaltung der Insel inne haben; er wird die verschiedenen Zweige dieser Verwaltung bestimmen und wird von sich aus über die Fragen des Kultus, des Handels und der Kirchenbaulast entscheiden.

3. Der Vorsitz in diesem Conseil soll dem von der Hohen Pforte ernannten „Chef" gehören, mit dem Titel eines „Prince de Samos", welcher derselben Religion angehören soll wie die Samioten und der einen Stellvertreter ernennen kann, der derselben Religion angehört wie er selbst. Doch, wenn dieser „Chef" in der Lage sein wird, sich persönlich nach Samos zu begeben, wird ihm zum Zwecke der Begleitung ein aus den Zivilbeamten gewählter „Effendi" beigegeben, damit dieser den Zustand der Einwohner und des Landes in Augen-

schein nehme und darüber der Hohen Pforte Bericht erstatte.

4. Der Chef der Insel wird den samischen Schiffen und Fahrzeugen die zur Schiffahrt nötigen Schiffspapiere ausstellen und die daraus entstehenden Einkünfte sollen so angesehen werden, dass sie einen Teil der speziellen Rechte seines Amtes ausmachen. Es soll zu den Befugnissen dieses Chefs gehören, Fremden zu gestatten, sich auf Samos aufzuhalten oder, wenn nötig, sie durch die einheimische Polizei auszuweisen; selbstverständlich darf daraus keine Verletzung der Privilegien erfolgen, die durch Verträge zwischen der Hohen Pforte und den Mächten gewährleistet sind. Ausserdem soll dieser Chef das Vetorecht haben für alle im Conseil gefassten Beschlüsse, die über auswärtige Angelegenheiten handeln.

5. Es soll auf der Insel von Samos gar keine Truppen geben. Die Samier sollen direkt an die Hohe Pforte im ganzen und für alles einen jährlichen Tribut von 400 000 Piaster zahlen.

6. Samische Gesandte sollen in Konstantinopel erscheinen, um am Fusse des Thrones Seiner Kaiserlichen Majestät ihre Huldigung zum Zeichen der Ergebenheit und der Dankbarkeit der Samier darzubringen.

7. Neben der Nachsicht für die Einwohner von Samos werden die Grundlagen, aus denen die Wohltaten der Verwaltung fliessen, die der noch nicht zur Ruhe gekommenen Insel verliehen wurden, den Samiern als Endziel verkündet und mitgeteilt.

8. Der Metropolit von Samos wird, sowie ehedem, vom griechischen Patriarchen in Konstantinopel ernannt.

Das sind die Zugeständnisse, welche die Hohe Pforte für gut erachtete und welche beschlossen wurden, indem unsere Freunde, die Vertreter der drei Mächte, ihre Zustimmung gegeben haben."

Im Jahre 1835 wurden nach vorgetragener Bitte den

Samiern einige weitere Zugeständnisse gemacht, unter anderen auch die Erlaubnis eigene Fahnen zu führen, eine für Handelsschiffe und eine andere für die fürstliche Residenz und die Verwaltungsgebäude. Dies wurde durch die folgende Urkunde [1]) festgesetzt:

„1. Die Handelsschiffe Meiner samischen Untertanen, die durch die Meeresengen der Hauptstadt ein- und ausfahren, dürfen fortan die von seiten Unserer Hohen Regierung ihnen verliehene Fahne führen, von der der obere Teil rot, der untere blau und mit dem Kreuze versehen sein soll.

Beim Konstantinopeler Zollamt müssen sie für ihre Waren, soweit sie nicht ungesetzlich sind, die bestimmten Zollgebühren zahlen, die den Kaufleuten unter Meinen europäischen Untertanen kraft Privilegien zugebilligt sind; haben sie den betreffenden Ausweis darüber erhalten, dann sollen sie vom Zollamte der Dardanellen nicht mehr behelligt werden.

2. Sie sollen, wie es üblich geworden ist, das Nötige für die Weinladungen im Bausch und Bogen bezahlen und es werden keine Gebühren mehr von ihnen verlangt.

3. Sie sollen die Erlaubnis haben, auf der Insel, an einem eigens dafür bestimmten Orte, eine andere Fahne mit der blauen Farbe allein zu hissen, die auch von Unserer Hohen Regierung verliehen wurde.

Um dieses haben jene ersucht und Du, der Prinz dieser Insel, hast Bericht erstattet und um Concessionen in dieser Hinsicht nachgesucht. Da daher Wohl und Ruhe Meinen Untertanen dieser Insel vonnöten ist, was Meinem Hohen Kaiserlichen Charakter entspricht, welcher Vorsorge trifft und Sorge trägt für das Land und ihm Almosen reichlich schenkt, wurde Meine Hohe Zustimmung in dieser Hinsicht erteilt und diesbezüglich eine hohe Regierungsschrift ausgefertigt und die genannten

1) Vgl. hiezu den griechichsen Text bei *Ἐ. Φραγκούλη*: „*πραγματεία περὶ τοῦ ἐν Σάμῳ πολιτεύματος*“ Seite 11.

Kapiteln denjenigen, welchen es zukommt, durch darauf bezugnehmende Firmane bestellt und befohlen."

Im folgenden Jahre, 1836, wurde abermals ein Ferman ausgegeben, welcher die beiden ersten bestätigte und den Zeitpunkt festsetzte, von dem an der Tribut bezahlt werden sollte.

Das Jahr 1850[1]) brachte die sogenannte Erläuterungsurkunde. Im Jahre 1852 und endlich 1861 wurde dieselbe wieder, aber mit einigen, wenn auch unwesentlichen Veränderungen, veröffentlicht. Ob sie jedoch überhaupt formelle Gültigkeit besitzt, mag vorerst dahingestellt bleiben.[2]) Die Urkunde von 1861 ist bis auf den heutigen Tag, trotz gewichtiger späterer Aenderungen, in Kraft geblieben; ihr Wortlaut, nach dem griechischen Text[3]), ist folgender:

„Im Jahre 1247 der Hegira zur Verwirklichung des Wohles und der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ruhe der Einwohner der Insel von Samos, die einen Teil Meiner erblichen Staaten, bildet, wurden seitens Meiner Hohen Regierung einige Privilegien und eine spezielle Constitution verliehen, welche sich auf die Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Insel erstreckt.

Diese spezielle Constitution, sowie die Bestimmungen über die Fahnen und die übrigen Privilegien, deren die Samier für würdig gehalten worden sind, bleiben in Kraft und werden wie früher ausgeübt, soweit diese die Meiner Hohen Regierung geschuldete Treue und Untertänigkeit nicht verletzen.

Weil nun aber wegen des zusammenfassenden Stils und der kurzzusammengedrängten Vorschriften dieser Urkunde jeder zu einem beliebigen Missverständnis ge-

---

1) Wenn Albrecht in seinem Aufsatz: „Grundzüge des Staatsrechtes der Insel Samos", von einer Erläuterungsurkunde aus dem Jahr 1849 spricht, so beruht dies auf einem Irrtum.

2) Das nähere hierüber, siehe Kap. I. B., Seite 33 u. ff.

3) Vgl. *Γ. Σβορώνου*: „*Σαμιακὴ Νομοθεσία*" Seite *ιβ* u. ff.

langte und sich damit rechtfertigte, dass zeitweise Unregelmässigkeiten und Revolten entständen und weil es an solchen nicht fehlte, die dem Volke dieser Insel Schaden zufügten, dem Volke, das sich in Meiner Kaiserlichen Hand durch Verleihung des allmächtigen Gottes befindet, deswegen ward es nötig, die erwähnte Verfassungsurkunde zu bestätigen, diese zugleich zu erläutern und den Zeiten gemäss so zu erklären, damit künftig jeder Grund zu Murren verschwinde, die innere Verwaltung des Landes gesichert und geregelt sei, weshalb wir das folgende befehlen:

1. Die fürstliche Gewalt soll dafür sorgen, dass einmal im Jahre, nach dem auf dem Lande üblichen Modus, eine „Volksversammlung“ [1]) berufen werde. Der Tag und der Ort der Einberufung soll öffentlich verkündet werden. Diese Versammlung besteht aus dem Metropoliten, zwei Bevollmächtigten [2]) der sieben Orte mit städtischer Verfassung und aus je einem der zweiundzwanzig Dörfer der Insel, sodass alle ihre Mitglieder, einschliesslich des Metropoliten, siebenunddreissig an der Zahl sein werden.

Diese Bevollmächtigten sollen nicht nur als Männer bekannt sein unter den Einwohnern, die Ehrlichkeit und Vaterlandsliebe besitzen, sondern die auch am höchst besteuerten und mit Eifer den öffentlichen gemeinnützigen Anstalten zugetan sind. In die Versammlung werden aber weder zugelassen noch dürfen sich mit ihren Angelegenheiten befassen:

a) Die wegen Mordes, Raubes und ähnlicher Verbrechen bestraft sind.

b) Die Flüchtlinge und solche, die in fremde Länder auswanderten, sich dort ständig niederliessen oder fremde Staatsangehörigkeit erwarben.

1) *„Γενικὴ Συνέλευσις.*

2) *πληρεξούσιος.* Die *πληρεξούσιοι* sind die Mitglieder der „Volksversammlung“.

c) Die öffentliches Vermögen unterschlugen und die Verwaltung der Kassen der gemeinnützigen Anstalten missbrauchten.

d) Diejenigen, gegen welche ein Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt.

2. Die Wahl der Mitglieder der Versammlung soll nicht mit Geräusch und Geschrei gehandhabt werden. Die Wahlmänner, welche die genannten Mitglieder wählen werden und die von den Einwohnern jedes Dorfes, welche Besitzungen und Grundstücke haben, ernannt werden sollen, von den Handelstreibenden, Schiffseigentümern und denen, welche die aufgezählten Voraussetzungen für Bevollmächtigte besitzen, ehrlich und von gutem Rufe sind, alles Untertanen Meiner hohen Regierung, werden anständig und ruhig in einem Orte zusammenkommen und zur Wahl der Mitglieder der Volksversammlung schreiten, nachdem sie vorher als Präsidenten ihrer Zusammenkunft den gescheitesten, fähigsten und ältesten ernannt haben werden. Es werden Wahllisten vorbereitet, welche den Vor- und Nachnamen der Gemeindebürger des Dorfes enthalten, welche das Recht haben, Wahlmänner zu küren; diese Listen werden alle drei Jahre von den Gemeindebehörden und einem fürstlichen Beamten revidiert und berichtigt.

3. Die gewählten Bevollmächtigten bilden, nachdem sie nach der herrschenden Sitte der Insel zusammengekommen sind, die Volksversammlung und haben als erste Arbeit durch Stimmenmehrheit als Präsidenten der Versammlung den ältesten und fähigsten zu wählen, der der Aufrechterhaltung des anständigen Betragens und der Klugheit fähig und von allseits anerkannter Vaterlandsliebe beseelt ist. Pflichten des Vorsitzenden sind: Die Diskussionen und Beratungen zu leiten. Jeden Bevollmächtigten, welcher sich von den Grenzen des Schamgefühls entfernen sollte, an die gehörige Anständigkeit

zu erinnern, und falls dieser nicht gehorcht, ihn von der Versammlung auszuschliessen mit Zustimmung aller oder der Mehrheit der Mitglieder.

Die Aufgabe der Versammlung besteht in folgendem:

a) Die Einkünfte und Ausgaben zu kontrollieren.

b) Das Budget festzusetzen und zu beraten.

c) Die nötigen Mittel für die Bedürfnisse des Landes ausfindig zu machen und auf geschickteste Weise die öffentlichen Steuern einzuziehen.

d) Den lokalen Handel zu heben.

e) Verhandlungen über Verbesserungen im Lande und Errichtung öffentlicher Gebäude mit staatlichen Mitteln zu pflegen.

Die Beschlüsse der Versammlung, welche durch die Mehrheit der Mitglieder gefasst sind und nichts gegen die Pflichten der Untertänigkeit und Treue Verstossendes enthalten, werden von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben und dem Fürsten der Insel überreicht und dieser muss dafür sorgen, sie richtig und gebührlich zu vollstrecken. Die Volksversammlung, die einmal im Jahre zusammenkommt, arbeitet nur einen Monat, jedenfalls nicht über eineinhalben Monat seit ihrer Eröffnung, welche vom Tage der Wahl des Vorsitzenden berechnet wird.

Die Beschlüsse der Versammlung werden, wie gesagt, unterschrieben dem Fürsten vorgelegt und von diesem ausgeführt.

Solche Beschlüsse aber, die der Untertanenpflicht widersprechen oder von der Versammlung ohne Einklang mit ihren Pflichten gefasst wurden, werden nicht sofort ausgeführt, sondern der Fürst teilt der im nächsten Jahre zusammenkommenden Versammlung die Gründe für die Nicht-Vollstreckung dieser Beschlüsse mit und erklärt das Bedürfnis der Berichtigung derselben.

Von jedem der vier Distrikte der Insel wählt die Volksversammlung je zwei Kandidaten, die ehrlich, er-

fahren, lese- und schreibkundig sind und ein Alter nicht unter dreissig Jahren haben. Von diesen acht Kandidaten bestätigt der Fürst vier, welche die eigentliche Kammer [1]) bilden und die in Abwesenheit der Versammlung auf ein Jahr mit dem Fürsten oder seinem Stellvertreter über die Angelegenheiten des Landes beraten.

4. Die vier Mitglieder des genannten Rates, der unter der Aufsicht des Fürsten oder seines Stellvertreters steht, werden die nötige Sorgfalt anwenden, dass alle Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten nach den einheimischen Gesetzen aufrichtig und ehrlich ausgeführt werden, wie das einem jeden nach seinem Wissen und Können zukommt, dass die Steuern rechtzeitig eingezogen werden, die öffentlichen Gelder von jeder Unterschlagung und Verschwendung geschützt seien, dass die rechtzeitige Abgabe des an Meine Kaiserliche Kasse geschuldeten jährlichen Tributs von vierhunderttausend Piaster gesichert sei und dass die Ausgaben des Landes und die Kassen der Erziehungs- und sonstigen gemeinnützigen Anstalten nachgesehen und richtiggestellt werden.

Der Beweis des Empfanges des in zwei gleichen Teilen in Meiner Hauptstadt zu zahlenden Tributes wird dem Fürsten aus dem Finanzministerium übermittelt, an die Mitglieder der Kammer und nachher an die Volksversammlung übergeben.

Diese vier Mitglieder der Kammer werden am Ende ihrer jährlichen Dienstzeit der nächsten Volksversammlung einen Rechenschaftsbericht vorlegen, da sie, wie oben gesagt, mit der Einziehung der Steuern und der Ausgaben betraut und dafür dem Fürsten und den einheimischen Gesetzen verantwortlich sind.

5. Der fürstliche Gehalt, die Gehälter der Mitglieder der Kammer, der Sekretäre, Schutzleute und die der Ge-

---

1) *Βουλή*.

richts- und Polizeibeamten werden von der Versammlung im Budget festgesetzt; der Fürst oder dessen Stellvertreter wird zusammen mit der Kammer in Abwesenheit der Versammlung Sorge tragen, dass die Gehälter eines jeden der Beamten monatlich bezahlt werden und dass hierin keine Unterschlagung und Entwendung vorkomme.

Da bis jetzt der Gehalt des Fürsten sowie der auf der Insel in Dienst stehenden Beamten nicht geregelt war, wurden früher die Zehnten und die Zolleinnahmen der Insel vom Fürsten gepachtet, um aus dem Pachtzinse die allgemeinen Ausgaben des Fürstentums zu decken. Da aber dabei mannigfache Schwierigkeiten vorgekommen sind, wird in Zukunft der Kammer das Recht eingeräumt, die genannten Einnahmen im Versteigerungswege zu verpachten, und die aus der Pacht fliessenden Einkünfte für die dem Lande nötigen Ausgaben zu verwenden; insbesondere dem zeitweiligen Fürsten einen monatlichen Gehalt von 12 500 Piastern zu zahlen; hievon soll dieser aus eigenen Mitteln seinen etwaigen Stellvertreter besolden, sowie die Beamten, die in Meiner Hauptstadt die Angelegenheiten der samischen Schiffe besorgen; ausserdem dürfen der Fürst, sein Stellvertreter und seine sonstigen Beamten nicht über einen Pfennig mehr von den Einkünften der Insel verfügen.

Die Zollgebühren, welche von den Untertanen und Kaufleuten Meiner Hohen Regierung und den befreundeten Mächten entrichtet werden, sollen mit den Zolltarifen und den anderen Handelsverträgen übereinstimmen, welche in den anderen Provinzen Meines Reiches in Geltung sind.

6. Einmal im Jahre werden die Gemeindebehörden, d. h. der Bürgermeister jeder Gemeinde, einer Neuwahl unterzogen. Für diesen Zweck wählen die Wahlmänner jeder Gemeinde zwei Kandidaten, von denen der Fürst oder sein Stellvertreter unter Beratung der Kammer

einen ernennt und dieser beginnt und vollführt seine Bürgermeisterspflichten gleich nach seiner Ernennung.

7. Der Fürst soll für die Entwicklung der Kunst und Wissenschaft und die Verbreitung der Sittlichkeit unter dem Volke sorgen, damit keine Verderbnis und keine Zerrüttung in den bestehenden Erziehungsanstalten, bei den Lehrern und in den Volksschulen einreisse, deren Vermehrung den Gemeinden von grossem Nutzen ist.

Die Leute, denen die Verwaltung der Kassen, der Schulen und sonstigen nützlichen Anstalten anvertraut wird, werden von den Abgeordneten [1]) empfohlen und vom Fürsten ernannt, wenn sie von den obenerwähnten Lastern frei sind. Im Falle sie eines schlechten Betragens und irgend einer Unterschlagung für schuldig befunden sein sollten, werden sie vom Fürsten unter Zustimmung der Kammer entlassen.

8. In der Hauptstadt, wo der Sitz des Fürsten ist, bleibt ein Polizeichef, der von den Befehlen des Fürsten abhängig ist und der unter sich fünfzig Schutzleute hat; von diesen wird je eine — in den vier Distrikten der Insel stationierte — Abteilung von einem Unteroffizier befehligt; die übrigen bleiben beim Polizeichef zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe.

Die Vorladung und Vorführung der Angeklagten zu den Gerichten, sowie die Ueberbringung der Befehle des Fürsten werden durch die Schutzleute vollzogen. Ausser diesen fünfzig Schutzleuten werden noch fünfzig von den Fähigsten und Treuesten unter dem Befehl eines Sergeanten ernannt, welche von der öffentlichen Kasse bezahlt werden und sich an jene Orte begeben müssen, wo Räuber oder andere Uebeltäter erscheinen sollten, um diese zu verfolgen und zu verhaften.

9. Die Ausgabe und Revision der Pässe und der

1) *Βουλευτής*. Die *βουλευταί* sind die Mitglieder der *Βουλή*, d. i. der Kammer.

Schiffahrtspapiere sowie die Vorschriften, die gemäss den gesetzlichen Normen hinsichtlich derer bestehen, die auf Samos verweilen oder von ausserhalb kommen oder weggehen, gehören speziell zu den Rechten des Fürsten und dieser sowie sein Stellvertreter werden ohne Hindernisse vollstrecken, was ihres Rechtes ist.

10. Am Sitze der Verwaltung soll ein Gericht bestehen aus fünf Mitgliedern, d. h. dem Vorsitzenden, zwei Ratsmitgliedern, einem Sekretär und einem Staatsanwalt, welcher die Strafsachen behandelt. Dieses Gericht, dessen Schreiber und Staatsanwalt keine richterliche Stimme haben, entscheidet nach den einheimischen Gesetzen über Zivil- und Strafsachen.

Die genannten fünf Mitglieder werden nach dem allgemein herrschenden Brauche vom Fürsten ernannt und eingesetzt; dieser soll aber zugleich sorgen, dass sie Männer von richterlicher Fähigkeit seien, welche Beweise liefern von Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit und Unparteilichkeit und die ein gutes Ansehen bei den Bewohnern geniessen. Da die Richter nicht lebenslänglich angestellt sind, werden sie von ihrer Stellung sofort entlassen, sobald sie nachweislich etwas begehen, welches gegen die Pflichten ihres Dienstes verstösst. Ihre Gehälter werden durch die Volksversammlung festgesetzt, je nach der Wichtigkeit der Pflichten eines jeden.

Ein sicheres Gefängnis wird an einem gesunden Orte der Insel errichtet, wo die Angeklagten und Verurteilten interniert werden.

Dem Fürsten allein steht, wie erwähnt, das Recht zu, alle diejenigen zu ernennen, welche von der Wahl der Einwohner und dem Vorschlage der Wahlmänner nicht abhängen, d. h. die Richter, die Polizeibeamten, den Polizeichef und die Sekretäre der Verwaltung.

Diejenigen Beamten aber, von denen dem Fürsten bekannt wird, dass sie ihre Pflichten nicht mit Aufrichtig-

keit und Ehrlichkeit ausüben, oder die von der Mehrheit der Mitglieder der Volksversammlung in unparteiischer Weise zur Anzeige gebracht und ihrer Schuld überführt werden, sollen entlassen und bestraft werden je nach der Schwere ihrer nachgewiesenen Vergehen.

Für die genannten Stellungen, bei denen es auf Fähigkeit und Treue ankommt, haben die Eingeborenen und die übrigen Untertanen Meiner Hohen Regierung das gleiche Recht ernannt zu werden.

Was die Sanitätsangelegenheiten, die internationalen Normen unterliegen, betrifft, wird der einheimische Sanitätsdienst der Insel der Sorge des Fürsten übergeben, unter der Bedingung, dass er unter der Generalaufsicht des Sanitätsrates des Reiches bleibe.

Ueberhaupt sollst Du, Fürst von Samos, Deine Aufmerksamkeit lenken auf Ausfindigmachung der Mittel zur Besserung des Landes und des Wohlstandes des samischen Volkes, welches Meiner Kaiserlichen Person von Gott anvertraut ist, und sorgen, dass niemals irgend eine Sache vorkomme, welche gegen die Vorschriften dieses Meines Kaiserlichen Dekretes verstösst."

So weit die Staatsgrundgesetze und Privilegien der Insel Samos.

B. Die rechtliche Stellung der Insel Samos.

Um die rechtliche Stellung der Insel Samos zu untersuchen und zu erklären, müssen wir die Verfassungsurkunde von 1832 als Basis zugrunde legen. Sie wurde den Samioten von der Hohen Pforte gegeben, jedoch nicht freiwillig, sondern auf eine Intervention der drei Grossmächte England, Frankreich und Russland hin, die dann die in der Urkunde seitens der Hohen Pforte gemachten Zugeständnisse guthiessen und ihre Zustim-

mung dazu gaben. Eine Vereinigung von Samos mit Griechenland haben die Mächte wohl aus dem Grunde nicht zugelassen, weil Samos zu nahe an die asiatische Türkei grenzt. Andererseits war die Tatsache, dass die Samioten für den Anschluss an Griechenland, und zwar vielfach erfolgreich gekämpft haben, für die drei Grossmächte bestimmend dafür, dass sie bei der Hohen Pforte für die Samioten die in der Verfassungsurkunde niedergelegten Privilegien durchsetzten. Damit war das Schicksal der Insel besiegelt. Wenngleich die Samioten die Verfassungsurkunde von 1832 und die darin enthaltenen Zugeständnisse zunächst nicht anerkennen wollten, so wurden sie doch schliesslich von den Grossmächten dazu gezwungen, insbesondere den Art. 6 der Verfassungsurkunde zu erfüllen; die Folge davon war, dass Samos 1834 unter die Oberherrschaft der Türkei kam. Von diesem Zeitpunkt ab war die teilweise Selbständigkeit der Insel Samos so garantiert, dass keines der verliehenen Privilegien von der Hohen Pforte eigenmächtig den Samiern wieder entzogen werden konnte, d. h. ohne Wissen und ausdrückliche Zustimmung der drei Grossmächte, eben weil diese im Interesse der samischen Sache die Verhandlungen geführt haben und die festgesetzten Privilegien durch die Hohe Pforte offiziell mitgeteilt erhielten.

Ein internationaler Kongress hat zwar nicht stattgefunden, ebenso sind keine schriftlich niedergelegten Verträge vorhanden; den Samiern bleibt jedoch die völkerrechtliche Selbständigkeit verbürgt, weil drei Grossmächte dieselbe garantiert haben.[1])

Die Stellung der Türkei gegenüber Samos ist nur insoweit eine genau abgegrenzte, als dem Fürstentum

---

1) Vgl. hiezu u. a. Rivier: „Principes du droit des gens" Bd. II, S. 97—105: 1. De la garantie, et des traités de garantie. 2. de la garantie collective.

von der Hohen Pforte nicht mehr Pflichten auferlegt werden können, als schon vorhanden sind; dagegen ist es möglich, dass sie unter Umständen ein weiteres Recht der Insel einräumt.

In Art. 2 der Verfassungsurkunde von 1832 ist bestimmt, dass die „autorité intérieure" der Insel Samos in einem „Conseil" bestehen soll, der aus Mitgliedern zusammengesetzt ist, die der Sitte entsprechend aus den Notabeln des Landes gewählt werden. Dieser „Conseil" soll die „administration générale" der Insel inne haben; er wird die verschiedenen Zweige dieser „administration" bestimmen und vollständig frei regeln.

Hieraus erhellt, dass die Kaiserliche Regierung sich durchaus nicht einmischen kann in die internen Angelegeheiten samt allem, was mit diesen in Zusammenhang steht.

Anders verhält es sich jedoch mit den auswärtigen Angelegenheiten, die ebenso in diesem „Conseil" beraten werden; hier ist die Kaiserliche Regierung nicht so ganz von einer Mitwirkung ausgeschlossen.

Die Verfassungsurkunde bestimmt nämlich in art. 3, dass der Vorsitz in diesem „Conseil" dem von der Hohen Pforte ernannten „Chef" mit dem Titel eines „Prince de Samos" gehören soll und weiter in art. 4: „. . . Ausserdem soll dieser „Chef" das Vetorecht haben für alle im „Conseil" gefassten Beschlüsse, die über auswärtige Angelegenheiten handeln." Der Fürst von Samos hat demnach, als an der Spitze des „Conseil" stehend, als Vertreter der Kaiserlichen Regierung zu gelten; in dieser Eigenschaft (nämlich als Vertreter der suzeränen Regierung) hat er auch das in art. 4 am Schluss erwähnte „Vetorecht".

Damit sollte jedoch nicht etwa dem „Conseil" die Entscheidung über äussere Angelegenheiten genommen werden; sie sollte nur (eben wegen der Halbsouveräni-

tät von Samos) der Kontrolle durch den Fürsten, den Vertreter der Kaiserlichen Regierung, unterliegen, mit anderen Worten unter sein Nichtbestätigungsrecht fallen, sobald es sich nämlich um Entschlüsse handelt, die nicht im Einklang stehen mit den Untertänigkeitspflichten der Samioten.

Dagegen ist eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Insel oder gar eine eigenmächtige Regelung derselben von Seiten des Fürsten von Samos ausgeschlossen; er hat vielmehr nur die Stellung eines Vorsitzenden im „Conseil", d. i. in der Volksversammlung, und muss sich, wie jeder andere, dessen Beschlüssen unterordnen.

Wenn wir nun auf die völkerrechtliche Stellung der Insel Samos eingehen sollen, so ergibt sich diese aus den oben geschilderten Verhältnissen, in denen Samos einerseits zu den drei Grossmächten, anderseits zum osmanischen Reich steht. Und da erhebt sich die Frage: ist Samos ein souveräner oder ein halbsouveräner Staat.

Nach Ullmann[1]) ist „jener Staat souverän, dessen Herrschaft alle auf seinem Gebiete befindlichen Personen und Korporationen unterworfen sind und der von der Herrschaft jedes anderen Gemeindewesens unabhängig ist".

Jellinek[2]) sagt: „. . . . Ausschliessliche Verpflichtbarkeit durch eigenen Willen ist das juristische Merkmal des souveränen Staates. Souveränität ist demnach die Eigenschaft eines Staates, kraft welcher er nur durch eigenen Willen rechtlich gebunden werden kann."

Nach Liszt[3]) endlich ist: „Souveränität, als Eigenschaft des Staates, die höchste, nach aussen wie im Inneren selbständige, von keinem Höheren abhängige Herrschermacht".

---

1) Ullmann: Völkerrecht, S. 89 ff.
2) Jellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen S. 34 ff.
3) Liszt: Völkerrecht. S. 50 ff.

Nach den gegebenen Definitionen kommt dem souveränen Staat die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit uneingeschränkt zu, im Gegensatz zu einem halbsouveränen Staat, der die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit zwar auch besitzt, aber nicht uneingeschränkt.

Der souveräne Staat also hat die „höchste, nach aussen, wie im Innern selbständige, von keinem Höheren abhängige Herrschermacht"; der halbsouveräne dagegen ist nur nach innen selbständig, nach aussen jedoch wird er durch einen anderen, d. i. den suzeränen oder oberherrlichen Staat vertreten, seine Persönlichkeit geht in der des Oberstaates vollständig auf, d. h. nach Aussen hin ist der Unterstaat in allen Angelegenheiten von dem Willen und der Herrschermacht des übergeordneten Staates abhängig.

Nach Jellinek[1]) ist „die staatliche Macht halbsouveräner Staaten ihnen direkt von ihrem Suzerän übertragen, sie wird gewährt in Form von Privilegien und Freiheiten, welche ihnen von dem Suzerän zu eigenem Rechte verliehen sind. . . . Nur durch den Willen des souveränen Staates können nichtsouveräne gebildet werden. . . ."

Aus dem Gesagten beantwortet sich nunmehr die Frage nach der völkerrechtlichen Persönlichkeit der Insel Samos dahin, dass Samos ein halbsouveräner Staat ist: nach Innen soll, wie oben bereits näher ausgeführt, gemäss Verfassungsurkunde von 1832, der „Conseil", d. i. die Volksversammlung, in jeder Hinsicht frei schalten und walten und über alle Fragen nach eigenem Gutdünken entscheiden können; bei Beschlüssen über äussere Angelegenheiten jedoch hat der Fürst als Repräsentant der Kaiserlichen Regierung ein sogen. Vetorecht. Es ist also möglich, dass der Fürst die Ausführung von Beschlüssen, die etwa gegen Treue und Untertanenpflicht

[1]) Jellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen. S. 46.

von seiten der Mitglieder des „Conseil“ verstossen sollten, jederzeit hintanhalten, bezw. einen solchen Beschluss überhaupt nicht zum Entstehen gelangen lassen kann.

Dieses Abhängigkeitsverhältnis von Samos gegenüber dem osmanischen Reich äussert sich zunächst in der Pflicht zu Treue und Gehorsam gegen die Kaiserliche Regierung; die Verpflichtung ist negativer Natur, d. h. Samos darf nichts eigenmächtig unternehmen, was das Abhängigkeitsverhältnis zur Türkei alterieren könnte.

Weiter tritt es besonders hervor in der Tatsache, dass Samos mit anderen Staaten überhaupt keine völkerrechtlichen Verträge abschliessen kann, sondern dass alle Verträge zwischen der Türkei und fremden Staaten gleichzeitig auch Geltung haben für die Insel.

Dabei ist zu bemerken, dass dieser freilich das Recht unbenommen bleibt, mit seinem oberherrlichen Staat, der Türkei, selbst Abmachungen irgendwelcher Art zu treffen.[1])

Als Beleg dafür, dass sämtliche Verträge der Türkei mit anderen Staaten auch für Samos bindende Kraft haben, mag Art. 4 der Verfassungsurkunde angeführt werden, wo bestimmt ist, dass der Fürst auf Samos Ausländer allenfalls durch die einheimische Polizei ausweisen darf, dass jedoch dieses Ausweisungsrecht nicht verstossen darf gegen etwa zwischen der Hohen Pforte und den Grossmächten bestehende Verträge.

Wie Samos mit anderen Staaten selbständig keine völkerrechtlichen Verträge abschliessen kann, so hat es auch nicht das Recht, im Ausland diplomatische Vertreter zu unterhalten. Handelt es sich um samische Interessen, so werden diese eben von den von der Türkei aufgestellten Vertretern wahrgenommen. Bei der suzeränen Regierung jedoch, hauptsächlich in den Grossstädten und Ortschaften, in denen samische Kaufleute und

1) Vgl. hiezu: *Φωταγχούλη* a. a. O. S. 13.

in Hafenstädten, wo samische Schiffe verkehren, — z. B. Konstantinopel, Smyrna —, gibt es Vertreter des Fürstentums Samos, die wir etwa vergleichen können mit Konsuln oder Agenten, und deren Aufgabe es ist, die Interessen der samischen Untertanen bestmöglichst zu schützen.

Schliesslich finden wir das Abhängigkeitsverhältnis von Samos gegenüber der Türkei noch darin ausgeprägt, dass dem Sultan das Recht zusteht, den Fürsten auf Samos zu ernennen und einen jährlichen Tribut von der Insel zu erheben.

Dieser Tribut sollte ursprünglich gemäss der Verfassungsurkunde von 1832 jährlich 400 000 Piaster betragen; in späteren Jahren jedoch wurden zwei Fermane erlassen, die nacheinander den Tribut um 100 000 Piaster ermässigten, sodass Samos jetzt nur noch die Summe von 200 000 Piaster als jährlichen Tribut an die Hohe Pforte abführen muss.

Diese Verpflichtung des samischen Volkes zu der jährlichen Tributzahlung ist freilich — wie heute allgemein im Völkerrecht anerkannt ist [1]) — kein wesentliches Merkmal eines halbsouveränen Staates. Auf der anderen Seite aber ist die Tatsache, dass ein Staat einem anderen Tribut zahlt, kein Beweis für die Unselbständigkeit des ersteren, denn der Tribut wird ja vom ganzen Staat und nicht etwa in Gestalt von Steuern von den einzelnen Untertanen entrichtet.

Als klassisches Beispiel hiefür mag die ehemalige Tributpflicht Englands, Frankreichs, Spaniens, Oesterreichs, Hollands, Dänemarks, Schwedens, Nordamerikas gegenüber den Barbareskenstaaten bis in die 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts erwähnt sein, durch welche doch die vorerwähnten Staaten ihre Souveränität keineswegs

1) Vgl. hiezu unter anderen: Ullmann: Völkerrecht. S. 91. Bornhak: Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten, S. 59. Martens: Völkerrecht, Bd. I. S. 250, 251 — usw

eingebüsst hatten. Und ebenso würde das Verhältnis von Samos zu der Türkei genau dasselbe bleiben, auch wenn die Tributpflicht einmal vollständig fortfallen sollte.

Einen anderen Standpunkt hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Insel nehmen Martens[1]) und besonders Bornhak[2]) ein. Sie verneinen schlechthin eine völkerrechtliche Selbständigkeit und bezeichnen Samos als eine privilegierte Provinz. Abgesehen von den bisher erörterten Gründen, die für die Halbsouveränität von Samos sprechen, kann die Ansicht dieser beiden Schriftsteller schon deshalb nicht die richtige sein, weil in den angeführten Werken das Vorhandensein der drei Schutzmächte völlig ignoriert wird; es ist wenigstens davon nirgends die Rede. — Es muss vielmehr an einer Kollektivgarantie festgehalten werden und aus der Praxis sind uns verschiedene Fälle bekannt, in denen die Grossmächte bei der Hohen Pforte interpellierten, wenn es sich darum handelte, die Rechte der Insel zu wahren.[3]) Dass die drei Grossmächte selbst dieses Recht für sich in Anspruch nehmen, mag auch daraus deutlich hervorgehen, dass sie im Jahre 1874 anlässlich der Abberufung des damaligen Fürsten, ausdrücklich ihre Zuständigkeit zu einer Einmischung „in diesem Fall" verneinten.[4])

Ebenso ist auch die Ansicht, die Boghitchévitch in seinem Werk „Halbsouveränität" vertritt, nicht haltbar. Er erklärt dort, dass Samos kein halbsouveräner Staat sei, und begnügt sich, als Begründung die Bestimmungen der Verfassungsurkunde anzuführen.

---

1) Martens: Völkerrecht, Bd. I, S. 260.

2) Bornhak: Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten. S. 53 u. ff. Auch Derselbe: „Allgemeine Staatslehre", S. 217 u. ff.

3) Vgl. Ἐ. Σταματιάδης: Σαμιακά, Bd. III. S. 467; 470, 471; 491. Vgl. auch dasselbst Kap. V, (S. 336—354) und insb. die Ausführungen im Kap. VI (S. 354—391) usw.

4) id. ibid. S. 438.

Meines Erachtens beruht diese Ansicht, abgesehen davon, dass die Verfassungsurkunde von Boghitchévitch in manchen Punkten missverstanden wird, auf einem Irrtum, und die Geschichte der Insel, insbesondere die Entstehungsgeschichte der mehrerwähnten Verfassungsurkunde in Zusammenhalt mit dem bisher Erörterten, mag für die Halbsouveränität von Samos vollen Beweis erbringen.

Wenn z. B. Boghitchévitch den Art. 6 der Verfassungsurkunde: „Des députés Samiens viendront se présenter à Constantinople pour mettre aux pieds du trône de Sa Majesté Impériale l'hommage de la soumission et de la reconnaissance des Samiens" so auffasst, dass „nach jeder Wahl die Deputierten von Samos nach Konstantinopel sich begeben müssen, um dem Sultan den Ausdruck ihrer Ergebenheit und Dankbarkeit zu übermitteln", so braucht man nur den französischen Text der Urkunde näher ins Auge zu fassen, um den Irrtum, der Boghitchévitch hier unterlaufen ist, zu erkennen.

Dieser Art. 6 der Urkunde sollte vielmehr nur eine Bedingung enthalten, unter der die Privilegien der Insel verliehen würden; d. h. die Bestimmungen in Art. 6 hatten von dem Moment an keine Bedeutung mehr, wo die Gesandten von Samos seinerzeit — wie wir schon oben gesehen haben — bei der Hohen Pforte erschienen, um ihr für die Verleihung der Privilegien zu danken und sie der Ergebenheit der Einwohner der Insel zu versichern. Eine weitere Bedeutung kann diesem Art. 6 selbstverständlich nicht beigelegt werden, am wenigsten die, die Boghitchévitch in seinem Werke vertritt.

Die Privilegien, die den Samioten durch die Verfassungsurkunde von der Hohen Pforte zugesichert waren, sind auch vollständig in der Praxis respektiert

worden. Nur bezüglich des Art. 5 der Verfassungsurkunde müssen wir hier eine Ausnahme konstatieren. [1])

Dort ist ausdrücklich bestimmt, dass auf Samos überhaupt keine türkischen Truppen stehen sollen; davon ist in der Praxis abgewichen worden.

Nachdem in den Jahren 1834—1850 diese Bestimmung streng eingehalten worden war, erschienen im Jahre 1850 zum ersten Male türkische Soldaten in der Hauptstadt der Insel. Der Grund, weshalb die Hohe Pforte damals Soldaten nach Samos entsandte, ist wohl in dem Aufstand, der den Sturz des missliebigen Fürsten Vogorides zur Folge hatte, zu suchen; durch diese Militärtruppen sollte die alte Ruhe und Ordnung wiederhergestellt und gesichert werden. An und für sich hat die türkische Regierung gemäss Verfassungsurkunde nicht das Recht, derartige Massnahmen zu ergreifen und man könnte ihr nur in dem Falle dieses Recht zusprechen, wenn die Samioten sich gegen die türkische Herrschaft erhoben hätten, wenn es sich um eine schwere Verletzung der Pflicht der Treue und Ergebenheit von seiten des samischen Volkes der Hohen Pforte gegenüber gehandelt hätte. So aber wollten die Samier seinerzeit einzig und allein die drückende Herrschaft des Fürsten Vogorides abschütteln, der seine Stellung und Machtbefugnisse lediglich dazu benützte, das Land auszupressen, um sich zu bereichern. Aber auch für den Fall eines Aufstandes gegen die türkische Herrschaft selbst mussten die Truppen nach Niederwerfung desselben sofort wieder zurückberufen werden, da sonst — und das mit Recht — der Anschein erweckt würde, dass die kaiserliche Regierung den Samioten die Privilegien wieder entziehen wollte. Dass es sich hier also um eine offene Verletzung der Verfassungsurkunde von seiten der Türkei handelte, ist leicht einzusehen.

1) Bezüglich der sog. Erläuterungsurkunde vgl. weiter unten, Seiten 33 u. ff.

Auf keinen Fall kann hier die Rede sein von einem Souveränitätsrecht des Sultans; wir müssen daher diese Ansicht, die Albrecht[1]) vertritt, wobei er sich an Bernier[2]) anschliesst, entschieden bekämpfen und zurückweisen.

Auf der anderen Seite kann aber dieses Verhalten der Hohen Pforte auch nicht mit Gewohnheitsrecht entschuldigt werden; denn hier würde es an dem stillschweigenden Einverständnis des samischen Volkes fehlen; und das lehrt uns die Tatsache, dass die Samioten wiederholt gegen derartige Massnahmen, d. h. gegen die Entsendung und Stationierung von Truppen auf der Insel, protestiert haben, wenn auch ohne Erfolg. Dass es sich um ein Gewohnheitsrecht nicht handeln kann, mag auch der Umstand beweisen, dass die Hohe Pforte den Samioten das Recht, die Zurückberufung der Soldaten zu fordern, nicht etwa bestritt, sondern dass sie nur nicht den Zeitpunkt für gegeben erachtete, die Truppen von der Insel zurückzuziehen.[3])

Es ist daher die Unterhaltung von Truppen auf Samos nur als eine vorübergehende Tatsache anzusehen und das Recht der Samioten, die Rückberufung zu fordern, niemals aufgehoben.

Was die Zahl dieser türkischen Truppen auf Samos endlich betrifft, so waren es in den Jahren 1850—1907 ungefähr 200—250 Mann; dann wurde diese Truppenzahl erhöht, sodass sie in der neuesten Zeit 500—600 Mann betrug. Infolge des zur Zeit schwebenden italienisch-türkischen Krieges jedoch wurden die Truppen auf Samos, wie aus den Tageszeitungen zu entnehmen war, wesentlich verstärkt, obwohl Italien die Befürchtungen der Türkei, es möchte auch auf Samos von ita-

1) In dem Aufsatz: „Grundzüge des Staatsrechtes der Insel Samos“ Seiten 59, 60.

2) Bernier; „La Principauté de Samos“ in den „Annales de l'extrême Orient et de l'Afrique“. Bd. XI.

3) Vgl. hiezu Ἐ. Φραγκούλη a. a. O. S. 28 ff.

lienischer Seite ein Angriff erfolgen, damit entkräftete, dass es das Fürstentum für neutral erklärte. England, eine der drei Schutzmächte, soll zwar gegen diese Truppennachschübe Einwendungen bei der Kaiserlichen Regierung erhoben haben, die aber, zur Zeit wenigstens, nicht von Erfolg gewesen zu sein scheinen.

Dass England, wie überhaupt den drei Schutzmächten, ein derartiges Recht zusteht, mag als selbstverständlich angesehen werden und braucht daher hier nicht näher erörtert zu werden.

Freilich wäre zu wünschen, dass solche Verletzungen der Verfassungsurkunde von seiten der Hohen Pforte in Zukunft nicht mehr vorkämen, dass vielmehr die auf Samos befindlichen türkischen Truppen endlich zurückberufen und neue nie mehr dorthin entsandt würden.

[1]) Ausser der mehrmals erwähnten Verfassungsurkunde von 1832, die wir im Vorausgehenden zur Genüge kennen gelernt haben, ist auf Samos noch eine sogen. Erläuterungsurkunde erlassen worden, die den Gegenstand der folgenden Ausführungen bilden soll.

Es muss hier zunächst bemerkt werden, dass es sich eigentlich nicht um eine einzige, sondern um drei Erläuterungsurkunden aus verschiedenen Jahren handelt, die jedoch im wesentlichen den gleichen Inhalt aufweisen.

Die erste stammt aus dem Jahre 1850, aus der Regierungszeit des ersten Fürsten Vogorides; die zweite aus dem Jahre 1852 und die letzte, deren Uebersetzung wir oben [2]) gegeben haben, und auf die, weil sie wichtig ist, näher eingegangen werden soll, aus dem Jahre 1861.

Den Namen „Erläuterungsurkunde“ bekam die Urkunde wohl deshalb, weil sie dazu bestimmt war, die Vorschriften der Verfassungsurkunde zu erklären und zu

---

1) Vgl. oben S. 31, Anm. 1.
2) Vgl. oben S. 14 ff.

erläutern; es mag freilich dahin gestellt bleiben, ob dieser Zweck auch wirklich erreicht worden ist.

Da taucht zuvorderst die Frage auf: Hatte die türkische Regierung allein überhaupt ein Recht, nach der im Jahre 1832 im Einverständnis mit den drei Grossmächten gegebenen Verfassungsurkunde noch eine zweite Urkunde, die sogen. Erläuterungsurkunde, zu erlassen? Meines Erachtens ist dieses Recht der kaiserlichen Regierung entschieden abzusprechen. Denn die Erläuterungsurkunde schliesst einen offensichtlichen Verstoss gegen die Verfassungsurkunde in sich, indem in der Verfassungsurkunde ausdrücklich bestimmt ist, dass die Türkei sich nie in die inneren Angelegenheiten der Insel einmischen darf. Dies hat sie aber durch die Erläuterungsurkunde insofern getan, als sie hier Bestimmungen gibt, die sich auf die Regelung interner Angelegenheiten der Insel beziehen und in manchen Punkten die Verfassungsurkunde direkt abändern.

Das Vorgehen der türkischen Regierung wäre dann berechtigt, wenn sie die Erläuterungsurkunde mit Zustimmung der drei Grossmächte, und nicht, wie es tatsächlich der Fall ist, eigenmächtig erlassen hätte.

Freilich war das samische Volk nicht verpflichtet, diese „Erläuterungsurkunde" anzunehmen. Nachdem sie aber einmal von der türkischen Regierung erlassen war und von den Samioten praktisch angewendet wird, müssen wir im folgenden uns näher mit ihr bekannt machen. Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, die Bestimmungen der Urkunde im einzelnen zu behandeln und näher zu beleuchten; es mögen hier nur die wichtigsten Punkte herausgegriffen werden.

Im allgemeinen kann gesagt werden, dass die Bestimmungen der Erläuterungsurkunde nur dann Anwendung finden, wenn sie sich nicht in Widerspruch setzen mit der Verfassungsurkunde; weichen sie jedoch von dieser ab, so geht immer die Verfassungsurkunde vor.

So z. B. bestimmt die Erläuterungsurkunde in Art. 10, dass am Sitze der Verwaltung ein Gericht aus fünf Mitgliedern usw. bestehen soll. Hier hat also die Erläuterungsurkunde in einen Zweig der inneren Verwaltung von Samos eingegriffen und sich dadurch mit der Verfassungsurkunde, die den Samioten in dieser Hinsicht das Recht der Autonomie gewährleistet hatte, in Widerspruch gesetzt. Da aber die Verfassungsurkunde für einen solchen Fall der Erläuterungsurkunde vorgehen soll, so musste den Samiern das Recht, ihr Gerichtswesen durch eigene Landesgesetze zu regeln, unbenommen bleiben. Und in der Tat finden wir verschiedene samische Gesetze, die auf diesem Gebiet die Erläuterungsurkunde ausser Kraft setzten.

Ebenso fand das Polizeiwesen durch Landesgesetze seine Regelung, wenn auch hier die Erläuterungsurkunde nicht sowohl ganz übergangen, als vielmehr erweitert wurde.

In vielen Fällen jedoch sehen wir, dass die Erläuterungsurkunde abweichend von der Verfassungsurkunde Bestimmungen enthält, die auch heute von den Samioten in der Praxis gewürdigt und befolgt werden.

Vor allem ist dabei zu denken an den Abschnitt, der die Machtbefugnisse des Fürsten auf Samos regelt.

Während die Verfassungsurkunde ihn nur als Vorsitzenden des „Conseil“ erwähnt, spricht die Erläuterungsurkunde von den eigentlichen Rechten des Fürsten, so z. B. von dem Recht, die Beamten auf Samos, die nicht vom Volk gewählt werden, zu ernennen und auch wieder zu entlassen.[1]) Es ist leicht einzusehen, eine wie grosse Erweiterung der Machtbefugnisse des Fürsten hierin liegt. Und es muss zugegeben werden, dass eine derartige Bestimmung der Insel Samos vielleicht nicht zum Schaden gereichen kann, allerdings nur soweit es

1) In der Regel bedarf der Fürst hierzu der Zustimmung der Kammer.

sich um einen von jeglicher Partei unabhängigen Fürsten mit hervorragenden persönlichen Eigenschaften handelt. Eine derartige Persönlichkeit dürfte meines Erachtens in solchen Fragen besser und unparteiischer entscheiden als ein mehrgliedriger Körper, der noch dazu von dem Ergebnis der Wahlen abhängt und in kurzen Zwischenräumen wechselt.

Wir sehen also, dass, wenn die Erläuterungsurkunde auch zu Unrecht von der Kaiserlichen Regierung erlassen worden ist, sie doch von den Samioten in der Praxis angewendet wurde; und in manchen Punkten mögen die Bestimmungen der Erläuterungsurkunde vielleicht mehr zum Wohle des Landes als zu dessen Schaden dienen. Trotzdem muss hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften dieser Urkunde die grösste Vorsicht obwalten, da sonst leicht die Selbständigkeit und Freiheit, die dem Lande durch die Verfassungsurkunde gewährt worden ist, verloren gehen könnte.

Kapitel II.

Die Vertretung des Volkes.

A. Die Volksversammlung.

Von einer Volksvertretung auf Samos können wir in doppelter Hinsicht sprechen, nämlich von der Volksversammlung und von der Kammer, welch letztere zusammen mit dem Fürsten solange die Versammlung nicht tagt, die Regierung des Landes bildet.

Die Volksversammlung setzt sich heute zusammen aus neununddreissig Mitgliedern; früher, nach den Bestimmungen der Erläuterungsurkunde, waren es siebenunddreissig. Die Mitglieder der Versammlung werden, mit Ausnahme des Metropoliten, der kraft seines Amtes Sitz und Stimme in der Volksversammlung hat, vom Volke gewählt. (Ueber die Wahl im Einzelnen siehe unten.)

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines samischen Bürgers zum Bevollmächtigten sind im wesentlichen die gleichen wie die für die Wahlmänner.[1])

Doch wird für das Amt eines Bevollmächtigten noch verlangt, dass der betreffende entweder die Stellung eines Kapitäns bekleidet, oder Eigentümer eines Schiffes von mindestens dreissig Tonnen ist. Auch muss der zu Wählende mindestens des Lesens und Schreibens kundig sein. Nicht gewählt können werden öffentliche Beamte und die zur Zeit der Wahlen als Abgeordnete Fungierenden.

1) Vgl. das Wahlgesetz vom 3. Juli 1908, §§ 3, 4.

Durch die Erläuterungsurkunde von 1850 wurde das System der indirekten Wahlen eingeführt und bis zum Jahre 1899 beibehalten. Dann wurde durch Landesgesetz dieses System als unzweckmässig abgeschafft und durch die direkte, geheime, allgemeine Wahl ersetzt, die aber auch nicht lange von Bestand war: denn schon im Jahre 1908 fielen die Samioten von diesem Wahlmodus wieder ab und griffen zurück auf das bis 1899 in Geltung gewesene System der indirekten Wahlen. Das Gesetz von 1908 begründet dies so: die direkte, geheime, allgemeine Wahl widerspreche der „Erläuterungsurkunde". Diese Begründung ist vom Standpunkte der Samioten aus um so verwunderlicher als die Erläuterungsurkunde eine formelle Geltung in Samos nicht beanspruchen kann. Ausserdem bedeutete dieses neue Gesetz eher einen Rück- als einen Fortschritt.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes von 1908 über die Wahlen sind folgende:

Wahlberechtigt sind alle volljährigen Samioten männlichen Geschlechts, welche Grund und Boden besitzen im Werte von über 3000 Piaster. Sonderbarer Weise genügt es auch, wenn die Ehefrau ein solches Gut eingebracht hat, solange der Ehemann daran die Verwaltung und Nutzniessung hat. Wird letztere ihm durch Urteil aberkannt, so verliert er auch die Wahlfähigkeit.

Diesen Grundbesitzern sind gleichgestellt solche Personen, die auf mindestens fünf Jahre Grundstücke von einem Kloster gepachtet haben, wenn nämlich der Pachtschilling jährlich mehr als 200 Piaster beträgt; ferner die Kaufleute und alle diejenigen, welche jährlich eine direkte Steuer von mindestens 50 Piaster an den Staat oder eine Gemeindekasse entrichten; endlich Eigentümer von Schiffen mit mindestens fünf Tonnen. Alle diese Voraussetzungen müssen bei dem einzelnen in dem Zeit-

punkt gegeben sein, wenn die sogen. Wählerlisten [1]) von dem Bürgermeister ausgelegt werden.

Ausgeschlossen vom aktiven Wahlrecht sind diejenigen, die durch ein gerichtliches Urteil ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind und diese noch nicht wieder erlangt haben. Ferner die, welche ihr eigenes Vermögen nicht selbst verwalten können, und solche die wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt sind; dann Personen, die mit öffentlichen Abgaben und Leistungen bis zum Abschlusse der Wählerlisten im Rückstande sind, endlich Geistliche und Aussätzige.

Hinsichtlich der Dauer der Wahlunfähigkeit bestehen noch besondere Bestimmungen für einzelne Kategorien. So dürfen Schmuggler und solche, die mit öffentlichen Leistungen im Rückstande sind, während fünf Jahre ein Wahlrecht nicht ausüben, während bei solchen, die wegen eines Vergehens verurteilt sind, das Wahlrecht solange ruht, als im Urteil ausgesprochen ist; enthält dieses jedoch hierüber keine Bestimmungen, so tritt diese Folge von selbst ein und zwar auf die Dauer, die in dem betreffenden Strafgesetz ausdrücklich festgesetzt ist, mindestens aber auf sechs Monate.

Als Wahlmänner können gewählt werden samiotische Bürger, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und in die allgemeinen Wählerlisten einer Gemeinde richtig eingetragen sind. Ausserdem müssen sie: 1. entweder mit einer jährlichen Gewerbe-, Gebäude- oder sonstigen Staats- oder Gemeindesteuer von über 100 Piaster veranlagt sein; oder 2. ein Grundvermögen von 10 000 Piaster nachweisen, bezw. Eigentümer eines Schiffes von mindestens fünfzehn Tonnen sein; oder 3. eine öffentliche Stellung bekleidet, bezw. eine Hochschule ab-

---

1) Über die Wählerlisten vgl. im Näheren §§ 5—31 des Wahlgesetzes von 1908.

solviert haben; für die letzte Kategorie entfällt die Voraussetzung der Steuerveranlagung.

Wie wir im folgenden Kapitel sehen werden, hat der Fürst die Pflicht, alle drei Jahre öffentliche Wahlen anzuordnen. Als Zeitpunkt bestimmt das Gesetz gewöhnlich den Anfang des Monats Oktober. Die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden müssen dann zusammen mit dem ganzen Gemeinderat zwei Listen innerhalb fünfzehn Tagen herstellen und zwar eine für sämtliche Wähler, die andere für die Wahlmänner; beide Listen müssen in doppelter Ausführung gefertigt werden. Ein Exemplar wird der fürstlichen Regierung vorgelegt, das andere öffentlich ausgehängt. Innerhalb fünfzehn Tage von der Aushängung dieser Listen ab kann gegen sie Beschwerde zum obersten Gerichtshof (ἐφετεῖον) eingelegt werden, der dann auf Grund der vorliegenden Tatsachen nach freiem Ermessen über die Beschwerde in einer Frist von zwanzig Tagen Entscheidung zu treffen hat.

Um den Tag und den Beginn der Wahlen für die ganze Insel einheitlich festzusetzen, bedarf es einer fürstlichen Verordnung, welche mindestens acht Tage vor Beginn der Wahlen in der offiziellen Zeitung des Fürstentums veröffentlicht werden muss. Ausserdem ist festgesetzt, dass die Wahlen in den Monaten November oder Dezember vor sich zu gehen haben; das eigentliche Wahlgeschäft, die Wahl der Wahlmänner, hat an einem einzigen Tag, einem Sonntag, zu geschehen und zwar in der Zeit von sechs Uhr früh bis sieben Uhr abends. [1])

Für die Wahlen selbst muss ein besonderer Wahlausschuss gebildet werden, der sich zusammensetzt aus drei Mitgliedern mit je einem Ersatzmann. Diese Ausschuss-

1) Nach einem neueren Gesetz vom September 1910 sollen jedoch die Wahlen auch an verschiedenen Tagen in den betreffenden Distrikten und Gemeinden stattfinden können. Diese Termine werden in jedem einzelnen Falle durch fürstliche Verordnung festgesetzt.

mitglieder werden nach einem von dem Bürgermeister angefertigten Katalog, der die Namen der nach dem Gesetz als Ausschussmitglieder in Betracht kommenden Personen enthält, ausgelost. Von diesem Ausschuss werden die eigentlichen Wahlgeschäfte dann besorgt. Ueber den Wahlakt muss ein Protokoll aufgenommen werden, das von den Wahlvorständen und dem anwesenden fürstlichen Kommissär unterzeichnet wird.

Die Zahl der Wahlmänner beträgt in den Gemeinden erster Klasse je 71, in Gemeinden zweiter Klasse je 51 und in Gemeinden dritter Klasse je 31.[1])

Nach der eigentlichen Wahlhandlung wird das Resultat festgestellt und mit den übrigen Schriftstücken und Protokollen, soweit diese auf die stattgehabte Wahl Bezug haben, der fürstlichen Regierung vorgelegt. Erhalten zwei auf der Wählerliste stehende Kandidaten gleichviel Stimmen, so findet nicht etwa eine Stichwahl zwischen diesen beiden statt, sondern es entscheidet das Los.

Die Wahlmänner werden auf drei Jahre gewählt; sollte während dieser Zeit ein Wahlmann ausscheiden, sei es durch Niederlegung seines Amtes, sei es durch Tod, oder aus irgend einem anderen Grunde, so tritt an seine Stelle derjenige, dessen Stimmenzahl der des ausgeschiedenen am nächsten kam.

Die Aufgabe dieser Wahlmänner ist es, die Mitglieder der Volksversammlung zu wählen. Die Wahlhandlung an und für sich ist die gleiche wie bei der Wahl der Wahlmänner; es kommt nur noch hinzu, dass sie durch ein Gebet eines Geistlichen eingeleitet wird und dass die Wahlmänner, bevor sie ihre Stimme abgeben, einen Eid zu leisten haben.[2])

Die Aufsicht über die ganze Wahl führt ebenfalls ein

---

1) Über diese Klasseneinteilung der Gemeinden s. unten, Kap. V.

2) Hinsichtlich der Eidesformel, vgl. Ges. von 1908, § 33.

Ausschuss, der aus drei Wahlmännern besteht, die wieder unter sich einen Präsidenten wählen.

Auch die Wahl der Mitglieder der Volksversammlung dauert einen Tag, der durch fürstliche Verordnung bestimmt wird.[1]) Im allgemeinen entscheidet absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los. Nach Schluss der Wahl wird das Ergebnis durch den Ausschuss festgestellt und der fürstlichen Regierung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Die Wahlen der Mitglieder der Volksversammlung finden alljährlich statt.

Ausserdem haben die Wahlmänner noch die Aufgabe, die Bürgermeister, Gemeinderäte usw. zu wählen. Nähere Ausführungen hierüber finden sich weiter unten im Kapitel V.

Am Schlusse des mehrerwähnten Wahlgesetzes von 1908 finden wir endlich noch eine grosse Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen; es dürfte jedoch zu weit führen, im einzelnen auf dieselben einzugehen und wir begnügen uns daher auf die betreffenden §§ 47—59 zu verweisen.

Die griechische Bezeichnung der Versammlung ist: *Γενικὴ Συνέλευσις.*[2]) Die Mitglieder heissen *πληρεξούσιοι,* d. h. Bevollmächtigte, nämlich Bevollmächtigte des Volkes oder Vertreter des Volkes, weil sie die Interessen des Volkes zu wahren und zu vertreten haben.

Im allgemeinen sei folgendes erwähnt:

Die Volksversammlung, deren Mitglieder auf ein Jahr gewählt sind, tritt auf Einberufung des Fürsten hin einmal im Jahre[3]) zur Beratung, die einen bis eineinhalb

---

1) Siehe Anm. 1 auf Seite 40.

2) Das heisst wörtlich übersetzt: General- oder Allgemeine Versammlung. Wir wollen uns aber in Zukunft des Ausdruckes „Volksversammlung" bedienen.

3) Nach Gesetz von 1899 dauerte die Arbeitsperiode der Volksversammlung zwei Jahre.

Monat dauert, zusammen. Sie wird vom Fürsten offiziell mit einer Rede eröffnet. Die versammelten Bevollmächtigten wählen sodann, um sich zu konstituieren, aus ihrer Mitte den sogenannten Alterspräsidenten, der später durch den von der Versammlung endgültig gewählten Präsidenten ersetzt wird.

Die erste Aufgabe der so konstituierten Versammlung ist die Prüfung der Wahl aller Bevollmächtigten auf ihre Richtigkeit. Erst wenn dieses geschehen ist, haben die Bevollmächtigten ihren Diensteid zu leisten; in demselben wird zum Ausdruck gebracht, dass nur das allgemeine Wohl des Volkes und des Landes bestimmend für die Bevollmächtigten wirken solle. Sobald dieser Eid geleistet ist, wird die endgültige Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und Schriftführers vorgenommen. [1])

Für den Fall, dass ein Bevollmächtigter stirbt oder sein Mandat niederlegt, sei es wegen Arbeitsunfähigkeit, sei es wegen Annullierung seines Mandates durch die Volksversammlung oder aus sonst einem Grunde, hat sofort eine neue Wahl stattzufinden.

Die Bevollmächtigten geniessen (analog den Mitgliedern von Kammern anderer Länder) eine gewisse Art von Immunität, der eine besondere Bedeutung auf dem Gebiete des Strafrechts zukommt. Ein „πληρεξούσιος“ darf weder verfolgt noch verhaftet werden, es sei denn, dass die Versammlung dazu ihre Erlaubnis gibt; doch bestehen Ausnahmen insoferne, als ein sofortiges Einschreiten der Strafbehörde gestattet ist, falls es sich um Ergreifen auf frischer Tat handelt. Auch für das, was der einzelne Bevollmächtigte in der Volksversammlung an Beschuldigungen und Anklagen gegen Beamte und andere Behörden vorbringt, ist er straffrei und kann auch nach

1) In der Regel wird der Metropolit, der kraft seiner Stellung Sitz und Stimme in der Volksversammlung hat, als Präsident von dieser gewählt.

Schluss der Versammlung nicht dafür verantwortlich gemacht werden. Andererseits wird, wenn vor dem Beginn der Tätigkeit der Bevollmächtigten eine Strafverfolgung gegen irgend ein Mitglied eingeleitet oder fortgesetzt war, mit der Eröffnung der Versammlung die Strafverfolgung oder ein etwaiger Haftbefehl bis nach Schluss der Versammlung aufgehoben; doch steht natürlich den Mitgliedern das Recht zu, die Aburteilung sofort zu gestatten.

Die Versammlung soll nicht mehr als einen, höchstens eineinhalb Monat, berechnet vom Tage der endgültigen Wahl des Präsidenten, an, tagen. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, es hat also jedermann freien Zutritt.

Beschlussfähig ist die Versammlung dann, wenn mehr als die Hälfte, also mindestens 21 Bevollmächtigte, anwesend sind.

Sind die Arbeiten einer Sitzungsperiode erledigt, so wird dem Fürsten davon Mitteilung gemacht, der sodann die Volksversammlung durch feierlichen Akt schliesst.

Was endlich die Rechte und Pflichten der Volksversammlung anlangt, so ist folgendes zu sagen:

Wir können die Volksversammlung als „höchste Gewalt auf Samos“ bezeichnen; denn sie ist in jeder Hinsicht frei und unabhängig, sie hat gesetzgeberische Gewalt und ist zugleich die oberste Verwaltungsbehörde ausgestattet mit der „administration générale“, im Gegensatz zum Fürsten, der zwar die ausführende Gewalt ist, jedoch an die Beschlüsse der Versammlung gebunden bleibt.[1])

1) Freilich ist sich die Volksversammlung bis auf den heutigen Tag noch nicht so recht dieser grossen Machtstellung bewusst geworden; denn die Geschichte zeigt uns, dass die Versammlung des öfteren durch die Erläuterungsurkunde und durch Massnahmen von Seiten des Fürsten, die sie kraft ihrer gesetzgeberischen Gewalt hätte hintanhalten können, aus ihrer bevorzugten Stellung verdrängt wurde.

Die Volksversammlung erlässt sämtliche Gesetze, die die inneren Verhältnisse der Insel betreffen; sie stellt das Budget auf. Ausserdem übt sie die oberste Aufsicht über sämtliche Beamten der Insel, insbesondere kontrolliert sie die Einnahmen und Ausgaben. Die Beamten sind ihr verantwortlich. Solange sie nicht versammelt ist, übt in ihrer Vertretung dieses Aufsichtsrecht die „Kammer". Diese letztere selbst unterliegt wieder der Aufsicht und Kontrolle der Volksversammlung, indem die Kammer von ihrer Tätigkeit Rechenschaft abzulegen hat. (Siehe unten bei der Kammer.) Ebenso steht der Volksversammlung das Recht zu, den Fürsten zu interpellieren, ja sogar in manchen Fällen ihn zur Verantwortung zu ziehen. Auch bezüglich der Anordnungen, die der Fürst selbständig erlassen kann, den sogenannten Notverordnungen, hat die Volksversammlung ein nachträgliches Prüfungs- und Bestätigungsrecht.

Bezüglich der Auflösung der Volksversammlung sei bemerkt, dass diese immer nur von selbst eintreten kann nach Ablauf der Arbeitsperiode; eine ausserordentliche Auflösung ist nicht möglich.

Endlich sei noch erwähnt, dass die Volksversammlung auch das Recht hat, die Mitglieder der Kammer zu wählen.

B. Die Kammer.

Was die Kammer betrifft, so müssen wir hier zunächst auf die Bedeutung der griechischen Bezeichnung, *βουλή*, eingehen. *Βουλή* heisst ursprünglich der „Rat"; hier müssen wir es in übertragener Bedeutung gebrauchen und mit „Kammer" übersetzen, weil die Sitte und Gewohnheit in ganz Griechenland es so haben will. Entsprechend bezeichnen wir dann die Mitglieder dieser *βούλή*, die *βουλευταί*, mit Abgeordneten.

In der Verfassungsurkunde ist eine „Kammer" nicht vorgesehen, sondern nur die Volksversammlung (in der Verfassungsurkunde mit „Conseil" bezeichnet.[1]) Erst in der Erläuterungsurkunde wird zum ersten Male offiziell von der Kammer gesprochen und zwar als von einer schon bestehenden Einrichtung. Die Kammer ist also durch tatsächliche, oder wenn man will, gewohnheitsrechtliche Bildung in Samos entstanden und dann von der Gesetzgebung stillschweigend übernommen worden.

Bei der tatsächlichen Schaffung der Kammer ging man offenbar von der Anschauung aus, dass, solange der „Conseil" nicht tagte, doch auch eine Vertretung des Volkes gegeben sein musste, dass im übrigen aber auch eine Interessenvertretung durch eine kleinere Körperschaft, d. i. die Kammer mit vier Mitgliedern, vorteilhafter und leichter sei als durch den „Conseil" mit seinen neununddreissig Mitgliedern.

Von dieser „*βουλή*" muss jedoch bemerkt werden, dass sie keine ständige Versammlung sein kann, da sie ja auf Vorschriften der Erläuterungsurkunde beruht; denn solche Vorschriften können, wie wir gesehen haben, jederzeit durch Landesgesetze abgeändert oder aufgehoben werden. Praktisch freilich wird diese „*βουλή*" wohl nicht abgeschafft, sondern höchstens in ihrer Kompetenz erweitert oder verringert werden.

Was ist nun diese „*βουλή*" eigentlich? Wir können sie bezeichnen als „einen permanenten Ausschuss der Volksversammlung", der zusammen mit dem Fürsten die Regierung bildet, der jedoch keine gesetzgeberische Gewalt hat. Seine hauptsächlichste Aufgabe liegt auf dem Gebiet der Verwaltung, vor allem demjenigen der Fi-

1) Wenn die griechische Übersetzung der Verfassungsurkunde von 1832 (siehe dieselbe u. a. bei *Φραγκούλη* a. a. O., S. 7 u. ff., das Wort „Conseil" mit „*Βουλή*" übersetzt, so ist dies nicht zutreffend; denn die Geschichte zeigt uns, dass „*βουλή*" nie identisch sein kann mit „Conseil".

nanzen, z. B. der Kontrolle bei den Steuereinnahmen. Bei allen ihren Massnahmen ist sie jedoch an die Gesetze gebunden und muss der Volksversammlung gegenüber hinsichtlich ihrer Handlungen Rechenschaft ablegen und eventuell eine Haftung übernehmen.

Daraus erklärt sich, dass die Mitglieder der Kammer nicht wie die der Volksversammlung direkt Vertreter des Volkes, sondern Vertreter der Volksversammlung sind, von der sie ja auch gewählt werden.

Die ursprünglichen Bestimmungen über die Wahlen der Abgeordneten finden sich in der Erläuterungsurkunde.

Alljährlich werden von der Volksversammlung acht Kandidaten, je zwei aus den vier Distrikten der Insel, ausgewählt, die dem Fürsten als Abgeordnete für die Kammer in Vorschlag gebracht werden. Der Fürst wird dann aus diesen acht Kandidaten die vier Mitglieder der Kammer ernennen, deren Amtstätigkeit sich auf ein Jahr erstreckt.

Die Wahl erfolgt teils öffentlich, falls über den zu Wählenden Meinungsverschiedenheiten nicht bestehen, teils geheim, wenn die Wähler, d. s. die Mitglieder der Volksversammlung, über die betreffende Person sich nicht einig sind.

Ist die Wahl der Abgeordneten vom Fürsten bestätigt, so haben diese in Gegenwart desselben einen Diensteid zu leisten, analog wie die Mitglieder der Volksversammlung.

Von der Erläuterungsurkunde abweichende Vorschriften über die Wahlen der Abgeordneten brachte ein Gesetz vom Jahre 1900, das bis heute mit nur einer einzigen Aenderung in Kraft geblieben ist. Die Abgeordneten werden nach diesem zwar nach wie vor von der Volksversammlung gewählt, jedoch nunmehr in geheimer und direkter Wahl. Weiter ist zur Bestätigung des Gewählten nötig, dass er auf legalem Wege Stimmenmehr-

heit erhalten hat; das Bestätigungsrecht liegt auch jetzt noch in den Händen des Fürsten. [1])

Endlich enthält dieses Wahlgesetz von 1900 noch zwei Besonderheiten gegenüber den früheren Wahlbestimmungen, und zwar insoferne, als nunmehr aus jedem Distrikt bloss je ein Abgeordneter gewählt wird und dass diese je einen Ersatzmann erhalten, der gleichfalls durch Stimmenmehrheit von der Volksversammlung zu wählen ist und an die Stelle eines in der Ausübung seiner Berufspflichten verhinderten Abgeordneten zu treten hat. Der andere Unterschied besteht darin, dass die Arbeitsperiode der Kammer um ein Jahr verlängert wurde, im Gegensatz zu früher, also zwei Jahre dauert. Hier brachte ein Gesetz von 1905 eine Aenderung, indem die Arbeitsperiode der Kammer wieder auf ein Jahr herabgesetzt wurde.

Analog den Bestimmungen in Staaten mit Zweikammersystem, dass nämlich ein Mitglied einer Organisation nicht zugleich der anderen angehören darf, gilt auch auf Samos der Grundsatz, dass ein Bevollmächtigter nicht zugleich Abgeordneter, oder umgekehrt sein kann. Es hat sich also, falls diese zwei Würden sich in einer Person vereinigen sollten, der Betreffende (vor Bestätigung durch den Fürsten) zu entscheiden, ob er der Volksversammlung oder der Abgeordnetenkammer angehören wolle.

Der Abgeordnete muss das dreissigste Lebensjahr vollendet und unantastbaren Lebenswandel haben.

Es ist bemerkenswert, dass im politischen Leben auf Samos der verwandtschaftliche Einfluss hintangehalten werden soll. Es ist nämlich bestimmt, dass solche Personen, die untereinander blutsverwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, nicht in ein und der-

1) Aus der Stellung der Volksversammlung ist ohne weiteres zu entnehmen, dass die Bestätigung eines Abgeordneten durch den Fürsten nicht verweigert werden kann, sondern dass es sich lediglich um eine Formalität handelt.

selben Session Abgeordnete sein können, es sei denn, dass der Fürst Dispens erteilt. Sollte aber während der Sitzungsperiode Schwägerschaft eintreten, so ist einer von den beiden Abgeordneten verpflichtet, seinen Abschied zu nehmen.

Die Abgeordneten geniessen genau dieselbe Unverletzlichkeit und Freiheit in ihren Aeusserungen wie die Bevollmächtigten. Es kann ohne vorherige Erlaubnis der Kammer und ohne Einwilligung des Fürsten kein Abgeordneter verhaftet werden, es sei denn, dass er auf frischer Tat ergriffen wird. Den Abgeordneten steht das Recht zu, jederzeit an den Sitzungen der Volksversammlung teilzunehmen.[1])

In Verwaltungsangelegenheiten der Insel haben die Abgeordneten meist eine beschliessende, immer jedoch eine beratende Stimme. Handelt es sich um Rechtsstreitigkeiten, in die der Fiskus verwickelt ist, so wird er von der Abgeordnetenkammer vertreten, sei es dass er Kläger oder dass er Beklagter ist.[2])

Eine weitere Pflicht der Abgeordnetenkammer haben wir schon oben gestreift, dass sie nämlich der Volksversammlung über ihre gesamte Tätigkeit auf dem Gebiet der Finanzverwaltung, insbesondere über die Bilanz der Generalkasse Bericht und Rechenschaft zu geben hat. Im übrigen muss noch erwähnt werden, dass die Tätigkeit der Kammer sich nur auf die Zeit erstreckt, in der die Volksversammlung nicht tagt, und dass in dieser Zeit die ganze Regierung in Händen der Kammer und des Fürsten liegt, die zusammen an Stelle der Volksversammlung sämtliche Geschäfte der inneren Verwaltung zu besorgen haben; z. B. für den Fall, dass der Fiskus in einem Rechtsstreit durch ein rechtskräftiges Urteil zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme verurteilt wird,

1) Siehe Gesetz vom 23. August 1906.
2) Vgl. *Φραγκούλη*, a. a. O., S. 89.

soll die Kammer eine ausserordentliche Staatsanleihe aufnehmen können, um diese Summe zu begleichen.[1]) Freilich wird eine ausdrückliche Genehmigung eines solchen Beschlusses von seiten der Volksversammlung noch nachzuholen sein.

Treten bei der gemeinschaftlichen Verwaltungstätigkeit der Kammer und des Fürsten widersprechende Ansichten zu Tage, so ist ausschlaggebend m. E. immer die Kammer; denn der Fürst ist nach der Verfassungsurkunde lediglich Vorsitzender des „Conseil"; wird nun der „Conseil", wie erwähnt, von der Kammer vertreten, so ändert sich an der Stellung des Fürsten nichts; er muss sich daher etwaigen Beschlüssen der Kammer ebenso fügen, wie es bei der Volksversammlung der Fall ist. Nur in den allerwichtigsten Fällen steht ihm das Recht zu, eine ausserordentliche Volksversammlung einzuberufen, die dann ihrerseits zu entscheiden hat.

Was endlich die Auflösung der Kammer betrifft, so mag hier nochmals erwähnt sein, dass die Abgeordneten zur Zeit auf ein Jahr gewählt werden; es tritt also die Auflösung der Kammer nach Ablauf des Geschäftsjahres von selbst ein, d. h. die Abgeordneten werden nach Rechenschaftsablegung entlastet. Eine vorzeitige Auflösung der Kammer durch den Fürsten ist überhaupt nicht möglich; sollte es sich aber darum handeln, dass die Abgeordneten ihre Pflichten gröblich verletzen, so steht dem Fürsten (siehen unten) das Recht zu, eine ausserordentliche Volksversammlung zu berufen, die dann ihrerseits die Kammer schon vor Ablauf des Geschäftsjahres auflösen kann.

1) Vgl. hierzu Ges. vom 24. Mai 1907.

Kapitel III.

Die Stellung des Fürsten.

A. Ernennung des Fürsten.

Nach der Verfassungsurkunde vom 10. Dezember 1832 ist bestimmt, dass an der Spitze von Samos, dieser nur teilweise völkerrechtlich selbständigen Insel, ein sogen. Ἡγεμών die Regierungsgeschäfte leiten solle. Diese Urkunde bestimmt ferner, dass der türkischen Regierung das Recht zustehe, denselben zu ernennen, wodurch sie zugleich andeutet, dass sie jeglichen Einfluss der Samioten ausgeschaltet wissen will. M. E. sollte jedoch durch diese Bestimmung der samischen Bevölkerung nicht das Recht genommen sein, bezüglich der Person des neu zu ernennenden Fürsten Vorschläge und Wünsche bei der Kaiserlichen Regierung vorzubringen, die dann ihrerseits diese Wünsche berücksichtigen kann oder nicht.

Nur in einer Beziehung ist das selbständige Ernennungsrecht der Regierung in gewissem Sinne eingeschränkt, und zwar durch die Bestimmung, dass der jeweilige Fürst der Insel stets dieselbe Religion wie seine Untertanen haben muss, d. h. dass er dem griechisch-orthodoxen Bekenntnis angehören muss.

Die Ernennung des neuen Fürsten — des „Prince de Samos" — wird von der Hohen Pforte durch ihn selbst dem Volke von Samos mitgeteilt.[1])

1) Vgl. Ἐ. Σταματιάδης, Σαμιακά, Bd. IV. S. 106.

Es ist selbstverständlich, dass während der Vakanz bis zur Ernennung des neuen Fürsten die Regierungsgeschäfte von einem Stellvertreter geführt werden müssen. Unter Umständen vertritt dessen Stelle die Kammer selbst.

Nebenbei mag noch erwähnt werden, dass die kaiserliche Ernennungsverordnung in türkischer Sprache von einem Beamten auf dem Pythagorasplatz der Hauptstadt Vathy vorgelesen wird, um dann von dem Direktor des fürstlichen Verwaltungsbüros in griechischer Uebersetzung dem Volke bekannt gegeben zu werden.[1])

B. Rechte und Pflichten des Fürsten.

Seine Befugnisse beziehen sich zunächst auf Volksversammlung und Kammer.

Es ist Pflicht des Fürsten, alle drei Jahre allgemeine Wahlen auszuschreiben und jedes Jahr die Volksversammlung einzuberufen und diese persönlich durch eine Rede zu eröffnen.

Hat der Fürst ein Verordnungsrecht, und wie weit ist dasselbe neben der Gesetzgebung durch die Volksversammlung zulässig? Hat der Fürst namentlich ein Notverordnungsrecht? Es war dies eine sehr bestrittene Frage, bis zum Jahre 1874, wo sie zur Entscheidung gebracht wurde.[2]) Die Lösung war für den Fürsten keine besonders günstige. Zwar kann er nun Rechts-Verordnungen erlassen, wenn die Volksversammlung nicht versammelt ist, er hat aber die Pflicht, diese der nächsten Volksversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Mithin geniessen solche fürstliche, also Not-

1) Ἐ. Σταματιάδης: Σαμιακά. Bd. IV. S. 106 ff.
2) Siehe Φραγκούλη, a. a. O. S. 73.

Verordnungen nur einen provisorischen Charakter und von der persönlichen Tüchtigkeit des Fürsten wird es abhängen, ob eine derartige vorläufige Anordnung durch Genehmigung der Volksversammlung später auch Gesetzeskraft erlangt.

Einfache Verwaltungs-Verordnungen erlässt der Fürst allein.

An der eigentlichen Gesetzgebung ist er in folgender Weise beteiligt. Die Beschlüsse der Volksversammlung müssen, um in Wirksamkeit treten zu können, dem Fürsten übergeben werden, dessen strengste Pflicht es ist, dafür zu sorgen, dass diese richtig publiziert, vollstreckt und ausgeführt werden. Ein Recht, solche Beschlüsse zu verhindern oder darauf hin zu wirken, dass die auf gesetzmässigem Wege zu stande gekommenen Gesetze nicht zur Anwendung gelangen, hat er nicht.

Dagegen steht ihm ein sogen. Vetorecht zu bei solchen Gesetzen, die gegen die Untertanspflichten und die geschworene Treue der Samioten gegenüber der Hohen Pforte verstossen.

Damit ist aber nicht gesagt, dass die betreffenden Gesetze von der Bildfläche einfach zu verschwinden haben, vielmehr muss der Fürst bei der nächsten Volksversammlung die Gründe der Verweigerung seiner Bestätigung angeben und den Antrag einbringen, dass jene widerrechtlichen Gesetze berichtigt werden.

Im allgemeinen werden die Gesetze dadurch publiziert, dass sie in der offiziellen „Zeitung des Fürstentums Samos“ zur Veröffentlichung gebracht werden. [1])

---

1) Form der Veröffentlichung:

Ἡμεῖς . . . [Name des Fürsten] *. . . ἡγεμὼν τῆς Σάμου. Ψηφισάμενοι ὁμοφώνως μετὰ τῆς Γενικῆς τῶν Σαμίων Συνελεύσεως, ἀποφασίζομεν καὶ διατάσσομεν*: Folgen die einzelnen Artikel des betreffenden Gesetzes — Schlussatz: *ὁ παρὼν νόμος ψηφισθεὶς ὑπὸ τῆς Γενικῆς τῶν Σαμίων Συνελεύσεως καὶ ἐπικυρωθεὶς παρ' Ἡμῶν, κοινοποιηθήσεται ὑπό τοῦ Ἡμετέρου Διοικητικοῦ Γραφείου*

Ueber die Volksversammlung, die das gesetzgebende Organ ist, hat der Fürst ein gewisses, wenn auch äusserst beschränktes Kontrollrecht. Freilich erstreckt sich dies nur auf die äusseren Angelegenheiten, indem dem Fürsten hier, wie wir bereits gesehen haben, ein Vetorecht zusteht. Im übrigen jedoch ist die Volksversammlung in keiner Weise von dem derzeitigen Fürsten der Insel irgendwie abhängig; das zeigt sich hauptsächlich darin, dass der Fürst für den Fall, dass die Versammlung ihren Pflichten nicht nachkommt, absolut nicht das Recht hat, dieselbe aufzulösen.

Wir sahen oben, dass dem Fürsten die Pflicht obliegt, alle Jahre die Volksversammlung einzuberufen. Daneben kommt ihm auch das Recht zu, in Fällen dringender Art die Einberufung einer ausserordentlichen Volksversammlung anzuordnen, wenn nämlich der Zeitpunkt der regelmässigen Einberufung der ordentlichen Volksversammlung zu entfernt liegt.

Von diesem Recht wird der Fürst dann Gebrauch machen, wenn es sich handelt einmal um eine drohende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, ferner um ernste Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fürsten und der Kammer, und endlich für den Fall, dass stichhaltige Gründe zur Entlassung eines oder mehrerer Abgeordneten vorliegen und dass bei Ablauf der gesetzlichen Dauer der Volksversammlung noch wichtige Fragen auftauchen, die eine sofortige Erledigung erheischen.[1])

Aehnliche Rechte und Pflichten wie gegenüber der Volksversammlung stehen dem Fürsten auch gegenüber

---

καὶ ἐκτελεσθήσεται ὡς νόμος τῆς Ἡγεμονίας . . . Ἐγένετο καὶ ἐξεδόθη ἐν Δημένι Βαθέος, τῇ . . . (Datum). Unterschrift des Fürsten.

Ausserdem muss das Gesetz noch von dem „Direktor des fürstlichen Verwaltungsbüros" (Διευθυντής τοῦ ἡγεμονικοῦ διοικητικοῦ γραφείου) gegengezeichnet sein.

1) Vgl. Φραγκούλη, a. a. O. S. 54, 55.

der Kammer zu. Es obliegt ihm die Bestätigung der Abgeordneten, welche ihm von der Mehrheit der Volksversammlung vorgeschlagen sind. Er hat die Aufgabe, die Arbeiten der Kammer zu beaufsichtigen und kann im gegebenen Falle ihren Beschlüssen die Bestätigung verweigern, falls er die Wahrnehmung machen muss, dass diese gegen die Verfassungsurkunde oder Landesgesetze verstossen. Ausserdem hat der Fürst ein Rüge- und Tadelrecht gegenüber den Abgeordneten, wenn sie sich eine Verletzung ihrer Pflichten hinsichtlich des Wohles des Vaterlandes haben zu Schulden kommen lassen. Eine weitere Eigentümlichkeit, die in sonstigen konstitutionellen Staaten nicht Brauch sein dürfte, zeigt sich darin, dass der Fürst in Voraussicht eines gegen einen Abgeordneten schwebenden gerichtlichen Verfahrens wegen eines Verbrechens diesen vorläufig verabschieden darf.

Gewichtigere und grössere Befugnisse stehen dem Fürsten zu gegenüber den staatlichen Beamten, soweit ihre Wahl nicht durch das Volk zu erfolgen hat. Diese ernennt und entlässt er ausschliesslich aus eigener Machtvollkommenheit. Unter diese Kategorie von Beamten fallen besonders die Richter, ferner die niedrigen Verwaltungsbeamten, Polizeibeamten, u. a. m.

Zwar steht dem Fürsten dieses Recht nicht auf Grund der Verfassungsurkunde von 1832 zu, sondern es wurde ihm erst durch die Erläuterungsurkunde eingeräumt. Es ist dies auch ein Grund, warum von den Samioten immer und immer Beschwerde gegen die Erläuterungsurkunde bei der Kaiserlichen Regierung geführt worden ist. Denn diese Erweiterung der Rechte des Fürsten durch die Erläuterungsurkunde konnte verschiedentlich unangenehme Folgen für das Land haben insofern als der Fürst nunmehr selbständig auch Beamte ernennen kann, die wegen persönlicher Unfähigkeit oder auch aus anderen Gründen eher zum Schaden als zum Wohle des Landes ihr Amt ausüben.

Weniger Rechte stehen ihm gegenüber solchen Beamten zu, welche von der Kammer abhängig sind, wie dies z. B. bei allen Finanzbeamten der Fall ist.[1]) Diese kann er kontrollieren und zu diesem Zwecke noch eigens einen sogen. Finanzaufseher ernennen. Ueber die auszuübende Kontrolle ist zu bemerken, dass sie nicht nach Willkür geschehen darf, sondern dass sie sich innerhalb der Grenzen des Budgets und der Gesetze zu halten hat. Soll ein derartiger Beamter ernannt oder entlassen werden, so muss der Vorschlag oder in wichtigen Fällen die Einwilligung der Abgeordneten vorhanden sein. Eine Ausnahme ist nur da gegeben, wo eine offensichtliche Verletzung der Pflichten auf Seite des Beamten vorgelegen hat. In diesem Falle nämlich sehen wir, dass der Fürst auf Grund seines Kontrollrechtes, ohne auch vorher die Einwilligung der Abgeordneten eingeholt zu haben, den ungetreuen Beamten sofort entlassen kann.

Nach der sogen. Erläuterungsurkunde (siehe oben) ist dem Fürsten auch noch zur gewissenhaften Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, dass schlechte Sitten, Korruption etc. nicht im Volke eindringen. Er hat ferner zu ermöglichen, dass Wissenschaft und Kunst besser sich entwickeln und gedeihen können. Die Vorsteher der betreffenden Institute, wozu auch besonders die Volksschulen gerechnet werden müssen, werden vom Fürsten eingesetzt auf Empfehlung seitens der Abgeordneten, und von ihm auch, im Einklang mit der Kammer, wieder entlassen.

Eine wichtige Stellung nimmt der Fürst in Bezug auf die Fremdenpolizei ein. Ihm allein steht die Befugnis zu, Fremden auf der Insel den Aufenthalt zu gestatten; falls nötig, kann er diese durch die einheimische Polizei wieder ausweisen lassen. Eine Einschränkung dieses Rechtes besteht aber insoferne, als durch dessen Ausübung

1) Siehe *Φραγκούλη*, a. a. O. S. 59 ff.

völkerrechtliche Verträge der Hohen Pforte mit anderen Staaten nicht verletzt werden dürfen.

Ein vielleicht weniger wichtiges Recht übt der Fürst durch seine Beaufsichtigung der Sanitätspolizei aus. Die volle Verantwortung trifft ihn aus dem Grunde nicht, weil das ganze Sanitätswesen auf Samos dem Sanitätsrat in Konstantinopel untersteht und überhaupt nach völkerrechtlichen Normen geregelt ist.

Es ist bekannt, dass Souveränen oder sonstigen Staatsoberhäuptern als vornehmstes Recht das Begnadigungsrecht zusteht. Dieses Recht, obwohl in der Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich enthalten, steht auch dem Fürsten von Samos zu. Es wurde ihm anfangs von der Volksversammlung zugebilligt und hat sich im Laufe der Zeit zu einem Rechte herausgebildet. [1])

Welches sind nun die Einkünfte des Fürsten?

Der Fürst erhält zunächst (gemäss Erläuterungsurkunde) ein monatliches Gehalt von zwölftausend und fünfhundert Piaster, das von der samischen Staatskasse aufzubringen ist. Mit dieser Summe muss er seinen etwaigen Vertreter sowie diejenigen Beamten bezahlen, welche in Konstantinopel die Angelegenheiten der samiotischen Schiffe zu besorgen haben. Diese letzte Bestimmung wurde jedoch durch Beschluss der Volksversammlung in dem Sinne geändert, dass das Land es übernommen hat, für die obengenannten Personen zu sorgen. Selbstverständlich ist es, dass die Volksversammlung, welche diese Bestimmung erliess, sie jederzeit durch eine andere wieder ausser Kraft setzen kann.

Ferner stehen dem Fürsten die Pass-, Hafengebühren (*λιμενικά*), usw., zu. Diese alle dürften auf etwa dreitausend Piaster monatlich zu schätzen sein. [2])

---

1) Vgl. *Φραγκούλη*, a. a. O. S. 70 ff.

2) Diese Summe haben die Statistiken der letzten Jahre ergeben.

Endlich bezieht der Fürst von der ottomanischen Regierung als monatliche „Gehaltszulage“ dreitausend Piaster. Diese Summe wird in der Weise aufgebracht, dass sie an Ort und Stelle vom jährlichen Tribut der Insel zurückbehalten wird. Hiebei ging man von der Anschauung aus, dass die vorerwähnten Einkünfte für einen standesgemässen Unterhalt des Fürsten nicht ausreichend seien.

C. Abberufung des Fürsten.

Wie aus der Verfassungsurkunde vom 10. Dezember 1832 entnommen werden kann, wird der Fürst von Samos von der Hohen Pforte ernannt.[1])

Darüber jedoch, ob und von wem der Fürst abgesetzt oder abberufen werden kann, ist dort nichts gesagt. Es könnte also die Anschauung entstehen, dass der einmal ernannte Fürst der Insel auf Lebenszeit an der Spitze von Samos stehen soll.

Dies scheint aber nicht der Fall zu sein, wie wenigstens bis auf den heutigen Tag die Praxis annimmt; diese hat dem Sultan in der Tat ein absolutes Recht der Ernennung und Abberufung des Fürsten zugestanden, allerdings mit der Einschränkung, dass die Hohe Pforte bei dieser amtlichen Funktion, d. h. der Abberufung, stets auf den Willen des Volkes Rücksicht nehmen muss. Und zwar gibt das Volk seinen Willen gewöhnlich dadurch kund, dass es eine Abordnung von angesehenen Samioten nach Konstantinopel entsendet, um dort Beschwerde zu führen. Man kann mit Genugtuung konstatieren, dass die

1) La présidence du Conseil appartiendra au Chef nommé par la Sublime Porte avec le titre de Prince de Samos, qui sera de la religion des Samiens . . . etc. [Art. 3.]

Hohe Pforte diese allerdings umständliche Praxis nicht verletzte, abgesehen vielleicht von dem einen Falle des Jahres 1874, wo die Regierung den Fürsten eigenmächtig von seinem Posten abberief.[1]) Dieses Vorgehen wurde damals von den Samioten mit Recht streng getadelt; würde doch in solchem Falle die Stellung des Fürsten sich kaum von der eines gewöhnlichen Beamten der türkischen Regierung unterscheiden. Aber Beamter der türkischen Regierung ist der Fürst von dem Augenblick seiner Ernennung ab nicht mehr und zwar aus dem Grunde, weil Samos ein von den Schutzmächten garantiertes freies Fürstentum ist, an dessen Spitze kein Beamter, sondern eine mit Privilegien ausgestatte Persönlichkeit stehen muss, die der Pforte u n d den Schutzmächten verantwortlich ist, während ein Beamter nur seiner eigenen Regierung verantwortlich ist.

Es hätte also nur dann, wenn der Fürst von Samos noch Beamter der Hohen Pforte wäre, diese ein selbstständiges, von dem Willen des samischen Volkes unabhängiges Abberufungsrecht.

Abgesehen davon wäre vielleicht in einem solchen selbständigen Abberufungsrecht ein Verstoss gegen den Sinn der Verfassungsurkunde zu erblicken, da der Fürst mit seiner Ernennung aus der politischen Machtsphäre der Kaiserlichen Regierung ausscheidet: dem steht auch die Tatsache nicht entgegen, dass der Fürst der Hohen Pforte gegenüber verantwortlich ist.

Es ist also ein Abberufungsrecht, das der Hohen Pforte zustände, grundsätzlich zu verneinen.

---

1) Siehe *Φραγκούλη*, a. a. O. S. 75, 76, 77 ff.; auch: *Ἐ. Σταματιάδης, Σαμιακά*, Bd. III, Kap. IX, S. 428—438 u. Bd. IV. S. 105.

Kapitel IV.

Die Rechtspflege.

Wie wir im Kapitel I B: „Die rechtliche Stellung der Insel Samos", ausgeführt haben, sollte für die Verwaltung der Insel Samos einzig und allein die Verfassungsurkunde vom Jahre 1832 massgebend sein. Da aber dieser Verfassungsurkunde später zur Regelung des samischen Staatslebens noch eine sogen. Erläuterungsurkunde gefolgt ist, und diese, wie wir gesehen haben, tatsächlich beobachtet wird, so muss sie bei den nachstehenden Ausführungen über die eigentliche Rechtspflege der Insel auch mitunter in Betracht gezogen werden.

Durch die Verfassungsurkunde ist der Insel Samos die volle Autonomie, ohne jegliche Einschränkung, verliehen worden, d. h.: das samische Volk soll, wenn es sich handelt um die Regelung der inneren Angelegenheiten des Fürstentums, durch seine Volksversammlung vollständig frei und unabhängig schalten und walten können. Insbesondere ist es daher dem Volk selbst und allein überlassen, sich Gerichte zu schaffen und eigene Gesetze zu erlassen, nach denen Recht gesprochen wird.

In der ältesten Zeit, vom Jahre 1834 an, tritt uns zunächst nur ein einziges Gericht entgegen, d. i. die Kammer unter dem Vorsitz des Vertreters des Fürsten. Sie ist das einzige für alle Angelegenheiten zuständige Gericht der Hauptstadt und entscheidet über Zivil-, Handels- und Strafsachen.

Ausserdem besteht auf dem Lande noch ein Munizipalitätsrat, d. i. die gemeindliche Ratsversammlung, die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, Recht zu sprechen hat, gegen deren Entscheidung jedoch Beschwerde zur Kammer, d. i. dem Hauptstadtgericht, zulässig ist, sodass schon damals der Gedanke von mehreren Instanzen praktisch zu Tage tritt.

Dieser primitive Zustand lässt sich bis zum Jahre 1840 verfolgen,[1]) zu welcher Zeit der damalige Fürst ein kurzes Handbuch, bestehend aus 67 Artikeln über Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, und im Jahre 1841 ein Gerichtsverfassungsgesetz mit 51 Artikeln erliess, auf welche hier jedoch nicht näher eingegangen werden kann.[2])

Diese zwei Gesetze waren aber sehr mangelhaft und hatten daher auch kein erfreuliches Ergebnis.

Erst mit dem Jahre 1850, als die oben bereits erwähnte Erläuterungsurkunde erlassen wurde, und mit der Absetzung des damaligen äusserst unbeliebten Fürsten trat eine Wendung zum Besseren ein.

Die Erläuterungsurkunde spricht zum ersten Mal von „einem" Gericht, welches bestehen soll aus fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, zwei Mitgliedern, dem Staatsanwalte für Strafsachen und einem Sekretär, welche letztere beide jedoch keine richterliche Stimme haben. Dieses Gericht sollte über Zivil- und Strafsachen entscheiden und zwar „nach den einheimischen Gesetzen", d. h. nach den Gesetzen, die kraft der in der Verfassungsurkunde dem samischen Volk zugestandenen Autonomie auf der Insel Geltung haben sollen. Und so führte der kluge Vertreter des neuen Fürsten, Conemenos, sofort in Samos die im Königreiche Griechenland geltende Zivil-

1) Vgl. *Φραγκούλη*, a. a. O. S. 141 ff.

2) Siehe bei *Ἐ. Σταματιάδης*: „*Σαμιακά*", Bd. IV, S. 147—166, den ganzen Text der obengenannten Gesetze.

und Strafgesetzgebung, das französische Handelsgesetzbuch und die römischen Gesetze, die in der „Hexabibel von Harmenopoulos“ enthalten sind, ein. Von dieser Zeit ab begann die Rechtspflege auf Samos sich besser zu entwickeln, bis im Jahre 1898 ein „Bürgerliches Gesetzbuch des Fürstentums Samos“ geschaffen wurde. Dieses wurde verfasst auf der Grundlage des römischen Rechts, der neueren griechischen Gesetze, ferner des italienischen bürgerlichen Rechtes sowie des französischen code civil. Die Einteilung dieses Bürgerlichen Gesetzbuches ist folgende: Allgemeine Bestimmungen, §§ 1—8. I. Buch: Personenlehre (mit Familienrecht), §§ 9—457. II. Buch: Sachenrecht, §§ 458—873. III. Buch: Erbrecht, §§ 874—1170. IV. Buch: Obligationenrecht, §§ 1171 bis 1929.

Auf dem Gebiete des Handelsrechts gilt, wie überhaupt in Griechenland und in der Türkei, das französische Handelsgesetzbuch (code de commerce).

Die sonstigen geltenden griechischen Straf- und Zivilgesetze wurden beibehalten, aber vielfach verändert als samische Staatsgesetze publiziert und sind in der „samischen Gesetzgebung“ zu finden.

Früher schon sahen wir, dass dem samischen Volk durch die Verfassungsurkunde von 1832 völlige Freiheit und Unbeschränktheit bezüglich seiner inneren Verwaltung gewährt wurde. Wenn nun die sogen. Erläuterungsurkunde von einem Gericht mit fünf Mitgliedern etc. spricht, so soll damit nicht gesagt werden, dass es auf Samos nur ein einziges Gericht geben soll; denn dies bedeutete ja eine Beschränkung der den Samioten eingeräumten Autonomie.[1]) In der Tat bestehen auf Samos mehrere Gerichtshöfe, die wir im folgenden noch etwas näher ins Auge fassen wollen.

---

1) Vgl. hierüber *Φραγκούλη*, a a. O. S. 147 ff.

Zunächst ist zu erwähnen:

Ein Appelationshof oder Oberlandesgericht: (*Ἐφετεῖον.*) Dieses Gericht besteht aus dem Präsidenten, zwei Mitgliedern: (*ἐφέτης*), einem Staatsanwalte und einem Sekretär, d. i. Gerichtsschreiber und hat seinen Sitz in der Hauptstadt.

In Zivilsachen ist das *ἐφετεῖον* zuständig bei Berufungen gegen die Urteile der „Gerichte erster Instanz“ [1]) und zwar für bewegliche Sachen und Forderungen bei einem Streitwert von über zweitausend Piaster und für unbewegliche Sachen, wenn es sich handelt um einen jährlichen Reinertrag von über hundert Piaster.

Die Zuständigkeit in Strafsachen erstreckt sich auf alle Verbrechen. Jedoch muss in diesem Falle in der ordentlichen Besetzung des Gerichts nach dem Gesetz eine Aenderung eintreten, insoferne, als zu den ordentlichen drei Mitgliedern (Präsident und zwei „Berufungsrichter“) noch zwei Adjunkten hinzutreten.

Das *Ἐφετεῖον* in der Besetzung mit 5 Mitgliedern (Präsident, 2 „Berufungsrichter“ und 2 „Adjunkten“) dient auch als Kassationsgerichtshof (*ἀκυρωτικόν*), und entscheidet über Aufhebung (Kassierung) von Urteilen der „Strafgerichte erster Instanz“ = (*πρωτοδικεῖον*), und der Amtsgerichte [2]) = (*εἰρηνοδικεῖον*).

Es bestehen zwei „Gerichte erster Instanz“: (*πρωτοδικεῖον*). [3])

1. Das *πρωτοδικεῖον* von Vathy, bestehend aus drei Mitgliedern: Präsident und zwei Richtern „erster Instanz“, einem Staatsanwalt und Gerichtsschreiber.

Seine örtliche Zuständigkeit umfasst die Distrikte von Vathy und Chora; die sachliche Zuständigkeit beginnt bei

---

1) Hierüber und über diese merkwürdige Bezeichnung siehe weiter unten.

2) Hierüber siehe unten S. 64.

3) So lautet die griechische Bezeichnung. Wir bezeichnen daher die Amtsgerichte als Gerichte unterster Instanz.

Zivil- und Handelssachen mit einem Streitwert von über 1500 Piastern. Gegen die Entscheidungen dieses Gerichtes ist nur dann Berufung zulässig, wenn die Zuständigkeit des *Ἐφετεῖον* gegeben ist[1]).

2. Das *πρωτοδικεῖον* von Carlovassi-Marathocambo, mit beweglichen Sitz. Es tagt abwechselnd ein Jahr in Neu-Carlovassi und ein Jahr in Marathocambo und zwar jeweils vom 15. Juli ab.

Der örtlichen Zuständigkeit nach umfasst das Gericht die Distrikte von Carlovassi und Marathocambo.

Die sachliche Zuständigkeit und die Besetzung ist die nämliche wie unter 1.

In Strafsachen sind beide Gerichte in derselben Zusammensetzung zuständig zur Aburteilung aller Vergehen; die örtliche Zuständigkeit bleibt natürlich dieselbe.

Endlich bestehen auf Samos noch zehn Gerichte unterster Ordnung (*εἰρηνοδικεῖον*) die etwa mit den deutschen Amtsgerichten zu vergleichen sind, wörtlich Friedensgerichte: 3 im Distrikt von Vathy, 4 in dem von Chora, 1 in Carlovassi und schliesslich 2 in dem Distrikt von Marathocambo.

Jedes Amtsgericht besteht aus einem Amtsrichter und einem Gerichtsschreiber (*γραμματεὺς.*)

Zuständig sind die Amtsgerichte in Zivil- und Handelssachen, wenn es sich um einen Streitwert von 20 bis 1500 Piaster handelt; übersteigt der Streitwert die Summe von 300 Piaster, so kann gegen ein ergangenes Urteil beim „Gericht erster Instanz“ das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden; ist der Streitwert jedoch niedriger als 20 Piaster, so ist überhaupt keine Zuständigkeit eines der vorerwähnten Gerichte gegeben; es entscheidet vielmehr in einem solchen Falle der Bürgermeister eines *δῆμος* nach freiem Ermessen.

---

1) Hierüber siehe oben S. 63.

In Strafsachen unterliegen der Zuständigkeit der Amtsgerichte alle Uebertretungen. In der Besetzung tritt dann insoweit eine Aenderung ein, als ausser dem Amtsrichter und Gerichtsschreiber noch ein Staatsanwalt nötig ist, entweder der Polizeichef des betreffenden Distriktes, in dem das Amtsgericht seinen Sitz hat, oder der Staatsanwalt des *πρωτοδικεῖον*.

Sämtliche Amtsrichter (mit Ausnahme derjenigen von Vathy und Carlovassi) haben auch die Funktion von Notaren und Grundbuchbeamten.

Wenn man nun die eben gegebene Schilderung der einzelnen Gerichte auf Samos überblickt, so kann man — und zwar mit Recht — von einer geordneten Rechtspflege sprechen. Nur bezüglich eines Punktes können noch Bedenken und Wünsche nach Besserung aufkommen, nämlich bezüglich der Anstellung der Richter. Wie oben bereits erwähnt, unterstehen die Richter ausschliesslich der Aufsicht und Gewalt des Fürsten; er allein ernennt sie und kann sie, sollte ein wichtiger Grund dafür gegeben sein, auch entlassen. Zwar ist es ihm zu gewissenhafter Pflicht von der Erläuterungsurkunde gemacht, dass diejenigen Männer, welche er zu Richtern ernennt, von anerkannter Probität und richterlicher Fähigkeit sein müssen, dass sie ein gewisses Ansehen bei den Einwohnern geniessen, kurz dass sie alle diejenigen Eigenschaften besitzen, die für ein solches Amt notwendig sind. Es dürfte daraus zu schliessen sein, dass der Fürst nur solche Männer, die sich dieser Vorzüge tatsächlich erfreuen, als Richter anstellt, und dass deren Amtszeit dann auch wohl lebenslänglich sein wird.

Wenn auf der anderen Seite trotzdem die Vorschrift, dass der Fürst den Richter entlassen kann, besteht, so hängt dies eben damit zusammen, dass einmal doch der Fall eintreten kann, dass ein Richter sich grobe Pflichtverletzung zu schulden kommen lässt.

Ob aber überhaupt durch die Erläuterungsurkunde eine solche Vorschrift erlassen werden konnte, mag dahin gestellt bleiben; auf jeden Fall musste auch hier das samische Volk frei und unabhängig handeln können.

Daher müssen wir uns entschieden auf den Standpunkt derer stellen, die eine Anstellung der Richter auf Lebenszeit fordern.[1])

Dabei muss freilich zugegeben werden, dass bei grober Pflichtverletzung eine Verantwortlichkeit des Beamten bestehen soll, etwa im Wege eines Disziplinarverfahrens; nur muss entschieden verlangt werden, dass nicht eine einzelne Person, der Fürst, ein selbständiges, willkürliches Absetzungsrecht hat. Es ist also zu wünschen, dass hier die samische Gesetzgebung eingreift und dahin wirkt, eine Anstellung der Richter auf Lebensdauer zu schaffen, um einen von der Person des Fürsten völlig unabhängigen, freien Richterstand zu ermöglichen.

1) Vgl. u. a. hierzu: *Φραγκούλη*, a. a. O. S. 155—166.

Kapitel V.

Die eigentliche Verwaltung.

Wir haben gesehen, dass die Insel Samos hinsichtlich ihrer inneren Angelegenheiten vollständig frei und unabhängig schalten und walten kann. Und so hat das samische Volk sich kraft der ihm gewährten Autonomie wie auf anderen Gebieten, so hauptsächlich auf dem der eigentlichen Verwaltung, im Laufe der Zeit eine ganze Menge Landesgesetze geschaffen, die die einzelnen Materien regeln sollten.

Näher auf alle diese einzelnen Gesetze hier einzugehen, dürfte zu weit führen; es mag daher nur auf die wichtigsten Bestimmungen kurz hingewiesen werden.

Bekanntermassen zerfällt die ganze Insel in vier Distrikte; in den Distrikt von Vathy, Chora, Carlovassi und Marathocambo; diese vier Distrikte umfassen im ganzen 31 *δῆμοι*, d. h. Ortschaften, diese wieder 53 *συνοικισμοὶ* Städte, kleinere Städte und Dörfer.

Jeder Distrikt wird von einem Abgeordneten, der seine Residenz am fürstlichen Hof hat, vertreten; die Organe der Gemeinde dagegen sind die Gemeindeversammlung oder Munizipalitätsrat und der Bürgermeister, der im Verhinderungsfalle von einem Beigeordneten, dem *πάρεδρος* vertreten wird.

Die Gemeinden selbst zerfallen in drei Klassen, nämlich 1. Klasse mit mindestens 3000 Einwohnern und sieben Mitgliedern im Munizipalitätsrat, dann Gemeinden 2. Klasse mit mindestens 2000 Einwohnern und fünf

Mitgliedern und Gemeinden 3. Klasse mit drei Mitgliedern im Munizipalitätsrat, wenn sie die Einwohnerzahl von 2000 nicht erreichen.

Die ausführende Gewalt des δῆμος ist der Bürgermeister; gewählt wird er vom Volk; die Wahl erfolgt jährlich nach den Bestimmungen, die uns das Wahlgesetz von 1908 in §§ 36 ff. an die Hand gibt.

Als Voraussetzung für das Amt eines Bürgermeisters wird verlangt die Fähigkeit als Bevollmächtigter aufgestellt werden zu können.[1])

Die Wahl selbst erfolgt genau in der Weise wie die der Mitglieder der Volksversammlung. Zunächst entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Sind bei der Wahl Unregelmässigkeiten vorgekommen, so müssen die Verhandlungen dem Obersten Gerichtshof, d. i. dem ἐφετεῖον, zur Prüfung vorgelegt werden. Ist schliesslich das Wahlergebnis definitiv festgestellt, so wird es durch den Präsidenten des Wahlausschusses der fürstlichen Regierung zur Bestätigung unterbreitet.

Dieselben Bestimmungen finden Anwendung auf die Wahl der Beigeordneten, d. s. die πάρεδροι.

Zu den Pflichten des Bürgermeisters gehört u. a.[2]), dass er die gesetzlichen Vorschriften genau beachtet und die Anordnungen der Regierung gewissenhaft ausführt, für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in seinem Bezirk sorgt, überhaupt bedacht ist auf das Wohl seiner Gemeindebürger; ferner dass er Wohltätigkeitsanstalten, Schulen etc. überwacht und durch Bewilligung der nötigen Mittel unterstützt; insbesondere muss er die speziell in den einzelnen Fällen an ihn ergangenen Befehle, Verhaltungsmassregeln usw. genau befolgen; endlich sei noch sein Kontrollrecht über die Polizeigewalt erwähnt. Andere Handlungen, die ihm nicht ausdrücklich durch

1) Vgl. § 36 des Wahlges. v. 1908.
2) Siehe hierzu Ges. vom 16. März 1898.

das Gesetz zugestanden sind, darf der Bürgermeister nicht vornehmen oder vornehmen lassen.

Der Bürgermeister bezieht auch ein Gehalt, das jeweilig vom Gemeinderat in das Gemeindebudget eingesetzt wird und der Bestätigung durch die Regierung bedarf.

Neben dem Bürgermeister, der die ausführende Gewalt hat, besteht ein Gemeinderat[1]), der eine beratende Stelle in der Gemeinde einnimmt.

Die Wahl der Gemeinderäte erfolgt zugleich mit der des Bürgermeisters auf ein Jahr. Wer als Gemeinderat gewählt werden soll, muss die Voraussetzungen erfüllen, die das Gesetz für die Wahlmänner vorschreibt und muss auch im Katalog dieser Wahlmänner eingetragen sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahl der Bürgermeister.

Die Räte als Vertreter der Gemeinde sollen stets auf das Wohl und den Nutzen ihrer Gemeinde bedacht sein; die Zuständigkeit des Gemeinderats ist durch ein besonderes Gesetz geregelt; hauptsächlich umfasst sie das Ausgabe- und Einnahmewesen. Beschlussfähig ist die Gemeindeversammlung bei Anwesenheit von zwei drittel aller Mitglieder. Die Beschlüsse werden in doppelter Ausfertigung der Regierung vorgelegt, von dieser bestätigt, und erlangen dann Rechtskraft.

Das Amt eines Gemeinderates ist ein Ehrenamt; bleibt ein Mitglied unentschuldigt der Versammlung fern, so wird es in eine Geldstrafe genommen; im Wiederholungsfalle geht es seines Amtes vollständig verlustig.

Die Polizeigewalt auf Samos steht einzig und allein dem Fürsten zu, d. h. er allein hat das Recht, Polizeibeamte zu ernennen und auch wieder zu entlassen.

In der Verfassungsurkunde vom Jahre 1832 finden wir keine gesetzlichen Bestimmungen über das Polizei-

1) d. i. der sogen. Munizipalitätsrat.

wesen auf Samos, denn die genannte Urkunde gewährleistet ja den Samioten Autonomie, insbesondere auf dem Gebiete der inneren Verwaltung; da das Polizeiwesen einen Teil dieser Materie bildet, so ist leicht einzusehen, dass eine Regelung nur im Wege der Landesgesetzgebung Platz greifen konnte. Die Verfassungsurkunde spricht zwar von der Polizeiverwaltung, setzt aber nur die Tatsache voraus, dass eben auf Samos eine „einheimische Polizei" besteht.[1])

Die Erläuterungsurkunde konnte daher auf dem Gebiete des Polizeiwesens keine bindenden gesetzlichen Bestimmungen bringen; sie spricht lediglich von einer äusseren Organisation eines auf Samos zu schaffenden Gendarmeriekorps, indem sie im Art. 8 ausführt: „In der Hauptstadt, wo der Sitz des Fürsten ist, bleibt ein Polizeichef, der von den Befehlen des Fürsten abhängig ist und der unter sich 30 Schutzleute hat; von diesen wird je ein Teil, befehligt von einem Unteroffizier, in den 4 Distrikten der Insel stationiert; die übrigen bleiben beim Polizeichef zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe.

Die Vorladung und Vorführung der Angeklagten zu den Gerichten, sowie die Ueberbringung der Befehle des Fürsten werden durch die Schutzleute vollzogen. Ausser diesen 30 Schutzleuten werden noch 30 von den Fähigsten und Treuesten unter den Befehlen eines Sergeanten ernannt, welche von der öffentlichen Kasse bezahlt werden und sich an jene Orte begeben müssen, wo Räuber oder andere Uebeltäter erscheinen sollten, um diese zu verfolgen und zu verhaften."

Eine erschöpfende Regelung des Polizeiwesens wurde erst in der auf die Erläuterungsurkunde folgenden

---

[1]) „. . . Il entrera dans les attributions de ce chef de permettre le séjour des étrangers à Samos on des les en faire renvoyer au besoin par le moyen de la police locale . . . etc." (art. 4.)

Zeit in die Wege geleitet und zwar finden wir eine grosse Zahl von diesbezüglichen Landesgesetzen. Interessieren kann jedoch nur das neueste vom Jahre 1909, dessen wichtigste Bestimmungen hier kurz folgen.

Nach diesem Gesetz soll auf Samos ein Gendarmeriekorps (*χωροφυλακή*) bestehen, mit einem Polizeichef (*ἀρχηγός*) mit dem Rang eines Majors (*ταγματάρχης*) an der Spitze; unter ihm ein *ὑπαρχηγός* mit dem Rang eines *λοχαγός*, d. i. eines Hauptmanns; ausserdem soll es zwei *ὑπολοχαγός*, d. s. Oberleutnants, und vier *ἀνθυπολοχαγός*, d. s. Sekondeleutnants, geben. Als unterste Stufen sind zu erwähnen zwölf Unteroffiziere und 12 *δεκανεύς*, d. s. Korporäle. Die Mannschaft besteht aus 40 Gendarmen erster Klasse und 80 Gendarmen zweiter Klasse, von denen 5 beritten sind.

Bezüglich der einzelnen Voraussetzungen einerseits für das Amt eines Offiziers, andererseits für die Mannschaft muss auf das obenerwähnte Gesetz hingewiesen werden, denn abgesehen davon, dass sie in der Hauptsache sich mit denen anderer Länder decken, würde es im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, näher darauf einzugehen. Als Besonderheit führen wir nur an, dass die Mannschaft auf drei Jahre angestellt wird, darnach jedoch bei tadelloser Führung noch bis zum 55. Lebensjahre im Polizeidienst verwendet werden kann. Mit Ablauf dieser Dienstzeit muss der Gendarm (*χωροφύλαξ*) seinen Abschied nehmen und zwar ohne Pensionsberechtigung, doch soll er eine Vergünstigung geniessen insoweit als er bei Bewerbungen um Zivilstellungen vor anderen Bewerbern den Vorzug geniesst.

Ebenso decken sich im wesentlichen auch Rechte und Pflichten der Polizeiorgane mit denen in anderen Staaten, und auch in dieser Beziehung sei auf das umfangreiche und interessante Gesetz hingewiesen.

Bemerkenswert ist noch, dass es ausser diesen Polizeitruppen kein einheimisches Militär auf Samos gibt, dass überhaupt auf der Insel keine Militärdienstpflicht

besteht. Damit erklärt sich auch, dass, was eigentlich selbstverständlich ist, Samos als halbsouveräner Staat, der Türkei keine Soldaten zu stellen hat.

Aus dem Gesagten erhellt, dass Albrecht[1]) eine irrige Ansicht vertritt, wenn er behauptet, die Samioten hätten „auch" gegen die Bestimmung der Verfassungsurkunde, „auf Samos soll es keine Truppen geben", verstossen, indem sie eine achtzig Mann starke Soldatenkompagnie unterhalten. Unter diesen Truppen ist eben das obenerwähnte Gendarmeriekorps zu verstehen.

Zum Schluss seien noch zwei weitere Zweige der inneren Verwaltung herausgegriffen: das Schulwesen und das Finanzwesen.

Nach der Erläuterungsurkunde hat der Fürst im Einverständnis mit der Kammer für das Wohl der öffentlichen Unterrichtsanstalten, Lehrer etc. Sorge zu tragen. Es kann hier mit Genugtuung bemerkt werden, dass in der Tat das Unterrichtswesen auf Samos eine zufriedenstellende Regelung bis auf den heutigen Tag erfahren hat.

So bestehen heute auf Samos:

Ein Gymnasium (ähnlich dem deutschen humanistischen);

vier Bürgerschulen mit je sieben Klassen;

zwei Bürgerschulen mit je sechs Klassen;

fünf Volksschulen mit je fünf Klassen;

sechsundzwanzig Volksschulen mit je drei Klassen.

Dazu kommen noch zwölf παρθεναγωγεῖα, d. s. höhere Töchterschulen oder Mädcheninstitute.

Eine Hochschule besteht zurzeit auf Samos noch nicht; ist daher für irgend einen Beruf ein Hochschulstudium erforderlich, so muss eine auswärtige Hochschule besucht werden. In der Regel wird die Universität von Athen bezogen.

---

1) Im Aufsatze: „Grundzüge des Staatsrechtes der Insel Samos", S. 60.

Das Finanzwesen endlich ist durch Landesgesetze geregelt.

Von den Staatsausgaben sind die wichtigsten die für Unterhaltung von öffentlichen Strassen, Gebäuden etc.; ferner der jährliche Tribut an die ottomanische Regierung, die Zivilliste des Fürsten, die Gehälter der Beamten u. dgl. m.

Diese Ausgaben werden gedeckt durch Steuern und Zölle.

Das Steuerwesen ist noch wenig modern geregelt. Es beruht im Wesentlichen noch auf dem Zehnten. Hierauf soll nicht näher eingegangen werden[1]); dagegen mögen noch einige Worte über die Zölle gesagt sein.

Ungefähr bis zum Jahre 1890 waren Zolleinnahmen auf Samos fast ohne Bedeutung. Der Grund hiefür lag darin, dass fast alle europäischen Waren, die auf die Insel eingeführt wurden, über die Türkei ins Land kamen. Diese Waren wurden auf türkischem Boden verzollt und Samos erkannte die türkische Quittung über bezahlten Zoll an, erhob infolgedessen auf solche Waren keinen eigenen Zoll mehr. Nur ganz wenige Erzeugnisse wurden direkt aus Europa auf die Insel gebracht und unterlagen infolgedessen einem samischen Zoll.[2])

Für den Fall jedoch, dass solche Waren von Samos aus nach der Türkei weiter verbracht wurden, mussten sie bei Betreten des türkischen Bodens nochmals verzollt werden; denn die türkischen Behörden liessen ihrerseits die auf der Insel Samos ausgestellte Zollquittung nicht gelten.

Ein solches Verhalten von seiten der Türkei musste natürlich zu mannigfachen Misshelligkeiten führen und gab den Samioten berechtigten Anlass, sich bei der Hohen Pforte zu beschweren und um Abhilfe zu bitten.

---

1) Vgl. hierüber *Φραγκούλη*, a. a. O. S. 124 u. 125.

2) Dieser betrug für die Türkei wie für Samos, 6%.

Das Verlangen der Samioten ging dahin, dass die von dem einen Lande ausgestellte Zollquittung von dem anderen auch anerkannt werde und dass bezüglich der Waren, die von Samos nach der Türkei und umgekehrt verbracht wurden, Zollfreiheit bestehen solle.

Nach langem Weigern gab die Hohe Pforte endlich anfangs der 90er Jahre diesem Ersuchen der Samier statt und erliess eine Verordnung folgenden Inhalts:

Zwischen beiden Ländern soll volle Gegenseitigkeit verbürgt sein, d. h. wie bisher Waren, die bereits auf Samos verzollt waren und nach der Türkei verbracht wurden, noch einem türkischen Zoll unterlagen, so sollte es jetzt auch mit Waren, die von der Türkei nach Samos kämen, gehalten werden; jedoch muss ein zweimal erhobener Zoll wieder zurückerstattet werden; mit anderen Worten: wenn ein Kaufmann Waren über die Türkei nach Samos einführt, so muss er sowohl bei Betreten des türkischen wie auch des samischen Bodens einen Zoll entrichten.[1]) Der an die Türkei gezahlte Zoll wird dem Kaufmann jedoch zurückerstattet durch die türkische Zollbehörde, wenn nachgewiesen wird, dass die bereits in der Türkei verzollte Ware auf Samos auch tatsächlich eingeführt worden ist.

Das gleiche gilt auch für Waren, die über Samos nach der Türkei kommen.

Werden türkische Waren nach Samos gebracht, so ruht auf ihnen lediglich ein Einfuhrzoll, während bei Waren, die von Samos nach der Türkei ausgeführt werden, an Samos ein Ausfuhrzoll bezahlt werden muss.

---

1) Dieser Zoll beträgt zur Zeit 11 %; soll aber, wie verlautet, in nächster Zeit auf 15 % erhöht werden.

Kapitel VI.

A. Die Kirche.

Wenn im folgenden von der Kirche auf Samos gesprochen werden soll, so muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass es in Samos überhaupt keine eigene Kirche gibt, sondern, dass die Samioten ausnahmslos zum orthodoxen Glauben, d. h. zum griechisch-katholischen, gehören. Dies hängt mit dem Umstande zusammen, dass die Bevölkerung von Samos eine rein griechische ist.

Es muss jedoch gleich hier erwähnt werden, dass trotzdem noch ein wichtiger Unterschied zwischen Samos und anderen Ländern, in denen ebenfalls die griechisch-katholische Kirche herrscht, besteht, und zwar hinsichtlich der Ernennung des Metropoliten.

Die Verfassungsurkunde von 1832 bestimmt ausdrücklich im Art. 8, dass der Metropolit von Samos vom griechischen Patriarchen von Konstantinopel ernannt wird, während andere orthodoxe Staaten zwar den Patriarchen von Konstantinopel als geistliches Oberhaupt der griechisch-orthodoxen Kirche anerkennen, sonst ihre Kirche aber durch eine eigene Synode regieren. Der übrige Klerus auf Samos untersteht dann dem Metropoliten, der auch das Ernennungsrecht hat; von einer selbständigen, unabhängigen Gewalt kann aber auch hier nicht die Rede sein, da die Staatsgewalt laut der Verfassungsurkunde und der Landesgesetze jederzeit ein

Recht hat, in kirchliche Angelegenheiten sich einzumischen.

Hieraus kann entnommen werden, dass sich die Stellung des Metropoliten auf Samos nicht ganz mit der anderer Metropoliten im türkischen Reich selbst deckt; im allgemeinen aber sind die Rechte und Pflichten die gleichen.

Als Besonderheit mag noch angeführt werden, dass der Metropolit nicht vor Gericht erscheinen darf, um als Zeuge vernommen zu werden; ist sein Zeugnis jedoch unbedingt nötig, so wird er — ähnlich wie die Konsuln fremder Mächte — in seiner Wohnung vernommen.

An Gehalt bezieht der Metropolit jährlich 43 000 Piaster und zwar 36 500 Piaster, die ihm aus der Generalkasse von Samos in monatlichen gleichen Raten gezahlt werden und 6500 Piaster von der Insel Ikarien, die in kirchlichen Angelegenheiten dem Metropoliten von Samos unterstellt ist. Ausserdem empfängt er noch freiwillige Gaben von den einzelnen Gemeinden und Gebühren für kirchliche Handlungen, die er vorzunehmen hat, z. B. Weihungen, Trauungen, Beerdigungen.

Es fragt sich nun zunächst, wer kann auf Samos überhaupt Pfarrer werden.

Die Antwort hierauf geben uns verschiedene Landesgesetze:

Der „ἱερωθησόμενος“ muss samiotischer Bürger sein, er muss sich eines guten Rufes und eines tadellosen Betragens erfreuen. Diese Eigenschaften werden urkundlich nachgewiesen durch ein Zeugnis der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Ausserdem muss der „ἱερωθησόμενος“ für das Amt eines Diakonus 25 Jahre und für das eines Priesters (πρεσβύτερος) 30 Jahre alt sein.

Nach einem Gesetz vom Jahre 1905 darf allerdings auch ausnahmsweise ein nicht samiotischer Bürger Pfar-

rer auf Samos werden; er muss jedoch bereits acht Jahre lang ununterbrochen auf Samos gelebt haben und mit einer Samierin verheiratet sein. Die Landesgesetze verlangen ausdrücklich, dass jeder Priester verheiratet sein muss.[1])

Diese strikte Gesetzesvorschrift lässt sich wohl damit erklären, dass es den Staats- und Kirchenbehörden darum zu tun ist, einen möglichst sittenreinen und durch und durch ehrsamen Priesterstand zu haben.

Besagte Vorschrift erleidet jedoch insofern eine Einschränkung, als für Priester höheren Ranges die Ehe verboten ist, und zwar in der ganzen griechischen Kirche. Im allgemeinen wird der Klerus nach dem Recht der orthodoxen Kirche eingeteilt in Welt- und Ordensgeistliche; für letztere ist eine Verheiratung schlechthin ausgeschlossen; bei den Weltgeistlichen hingegen müssen wir unterscheiden zwischen den drei verschiedenen *βαθμοὶ*, d. i. „Graden", nämlich den Diakonen, Presbytern und den *ἐπίσκοποι*. Von diesen ist die Ehe nur den beiden ersten Klassen erlaubt, während die letzteren den Ordensgeistlichen in dieser Beziehung gleichstehen.

Die verheirateten Priester sind nicht ausgeschlossen von den Ehrenämtern (officium, *ἀξίωμα*) der griechischen Kirche, nämlich dem Amt eines *οἰκονόμος, σακελλάριος, σκευοφύλαξ, χαρτοφύλαξ, πρωτοδίκης, ὑπομνηματογράφος, ἱερομνήμων*, u. dgl. mehr.

Erwähnt mag noch werden, dass nach allgemeinen Rechtsätzen der griechischen Kirche ein bereits ordinierter Geistlicher, der nicht verheiratet ist, auch nicht

---

1) Eine Ausnahme bildet ein neueres Gesetz, das die Bestimmung enthält, dass unter Umständen auch ein samischer Bürger, der die für den Priesterstand bestehenden Voraussetzungen erfüllt, als Priester ordiniert werden kann, auch wenn er nicht verheiratet ist, und zwar für den Fall, dass die betreffende Gemeinde ihn einstimmig in Vorschlag gebracht hat.

mehr heiraten kann, und dass für den Fall der Auflösung der Ehe eine zweite ausgeschlossen ist.

Ein weiterer Hinderungsgrund für die Ordination nach dem staatlichen Recht von Samos liegt in der Vorschrift, dass ein ἱερωθησόμενος weder Schuldner noch Bürge sein darf. Es soll damit vermieden werden, dass ein bereits ordinierter Pfarrer noch wegen irgend einer Schuld gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen wird.

Ein Klerus nun, der nach all diesen bisher aufgezählten Vorschriften beschaffen sein soll, bedarf natürlich auch einer gewissen Vorbildung. Und hiefür hat das Gesetz im Laufe der Jahre die mannigfachsten Bestimmungen gegeben. So verlangt unter anderen neueren Gesetzen ein solches vom Jahr 1898, dass für Gemeinden erster und zweiter Klasse (siehe oben Kap. V.) die Ordination nur erteilt werden soll, wenn der zu Ordinierende das Gymnasium absolviert hat; für Gemeinden 3. Klasse genügt nach diesem Gesetz das Absolutorium des σχολαρχεῖον, d. i. ungefähr nach deutschen Verhältnissen der 4. oder 5. Klasse eines humanistischen Gymnasiums. Ein Universitätsstudium ist für den Klerus auf Samos nicht gefordert.

Von diesen Vorschriften gilt jedoch eine Ausnahme nach späteren Gesetzen: Es soll der Metropolit berechtigt sein, auch solchen Personen die Ordination ausnahmsweise zu gewähren, die die soeben aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen, unter der Bedingung, dass sie von der betreffenden Gemeinde gewünscht werden und dass es ausgeschlossen ist, dass den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird. Für alle Fälle jedoch gilt der Grundsatz, dass unter mehreren zu Ordinierenden stets der den Vorzug haben soll, der die höhere Vorbildung genossen hat.

Welche Faktoren haben nun bei der Ernennung eines Priesters mitzuwirken?

Zunächst hat die Gemeinde ein Vorschlagsrecht, d. h. sie richtet im Falle einer Vakanz an den Bürgermeister eine Eingabe mit der Bitte, einen der Mehrzahl der Gemeindeglieder genehmen Bewerber um die Pfarrstelle bei deren Besetzung zu berücksichtigen. Der Bürgermeister hat nunmehr in Gemeinschaft mit dem Munizipalitätsrat die strengste Pflicht, genau und gewissenhaft zu prüfen, ob der in Vorschlag gebrachte Bewerber auch alle Voraussetzungen für die Erlangung der Priesterwürde erfüllt hat. Ist das Resultat dieser Prüfung durch den Munizipalitätsrat und den Bürgermeister ein befriedigendes, so muss der Bürgermeister die Eingabe der Gemeinde zusammen mit einem eigenen Empfehlungsschreiben dem Metropoliten und der fürstlichen Regierung vorlegen. Der Metropolit seinerseits gibt dann im Einverständnis mit der fürstlichen Regierung das ganze Material an eine hiefür eigens eingesetzte Kommission — diese besteht aus drei Mitgliedern, nämlich zwei Geistlichen und dem Metropoliten selbst als Vorsitzenden — weiter, die das sogenannte Nachprüfungsrecht hat. Findet die Kommission, dass keines der einschlägigen Gesetze verletzt ist, so muss sie über das Ergebnis ihrer Beratungen schriftlich Beschluss fassen und diesen Beschluss durch den Vorsitzenden, den Metropoliten, der fürstlichen Regierung zur Bestätigung unterbreiten.

Nunmehr folgt die Ordination und die Uebertragung des Amtes durch den Metropoliten. Der Metropolit darf aber die Ordination erst dann vornehmen, wenn er sich durch ein Examen mit dem Bewerber vergewissert hat, dass dieser auch die nötigen geistlichen Fähigkeiten zur Bekleidung eines Pfarramtes hat.

Es mag nun auch noch einiges über die Einkünfte, die ein Priester jährlich bezieht, hier gesagt werden.

Diese bestehen nicht, wie anderswo, in einem festen Gehalt, sondern in einem geringen Jahrgeld, das der Pfarrer von seinen Gemeindemitgliedern bekommt. Be-

merkenswert ist, dass der Geistliche sich diese Gaben seiner Pfarrkinder selbst einsammelt und dass es in das Belieben jedes Einzelnen gestellt ist, wie gross diese Gabe sein soll. Das hängt damit zusammen, dass der Geistliche am Anfang jeden Monats die einzelnen Häuser und Familien seiner Gemeinde weiht und bei dieser Amtshandlung die vorerwähnten Geschenke erhält.

Ausser diesem sogen. Jahrgeld stehen dem Pfarrer auch zu die Stolgebühren für einzelne heilige Handlungen, z. B. Messen, Taufen, Beerdigungen, Trauungen etc. und eventuelle freiwillige Gaben bei solchen Gelegenheiten (τυχηρά).

Wie der Metropolit [1]), so geniessen auch die niederen Geistlichen eine Sonderstellung in der Gerichtsbarkeit. Im allgemeinen ist es den Geistlichen untersagt, vor Gericht zu erscheinen, um als Zeugen in Zivil- und Strafsachen vernommen zu werden; handelt es sich aber um Fälle, die durch andere Zeugen nicht oder nicht genügend aufgeklärt werden können, dann gilt diese Ausnahme nicht; nur bezüglich des Eides unterscheidet sich der Klerus von den anderen Zeugen. Er schwört nicht nach der allgemein geltenden Eidesformel durch Handauflegen auf die Bibel, sondern er schwört, indem er die rechte Hand an die Brust legt: „Ich versichere auf mein pfarrliches (oder mönchliches) Gewissen, dass . . . .“ Diese Versicherung hat aber die Bedeutung und Kraft des gewöhnlichen Eides, und diejenigen, die falsch „versichern“, werden ebenfalls wegen Meineides oder Falscheides gerichtlich verfolgt und bestraft. Diese Sonderbestimmungen sind aber nicht etwa von der Kirche ausgegangen, sondern sie sind durch staatliches Gesetz festgelegt worden, sodass sie also auch jederzeit vom Staate wieder geändert oder überhaupt abgeschafft werden können.

1) Siehe oben S. 76.

Von der Person des Pfarrers abgetrennt ist die Verwaltung der Kirche, die Verwaltung des Kirchenvermögens. Diese liegt in den Händen von drei hiezu ernannten Gemeindemitgliedern, den sogen. *ἐπίτροποι*, die jedoch widerruflich angestellt werden, d. h. jederzeit vom Munizipalitätsrat entlassen werden können. Und zwar beruft im April jeden Jahres der Bürgermeister eine Gemeindeversammlung, den Munizipalitätsrat und dieser wählt aus den Gemeindebürgern die drei *ἐπίτροποι*. Die Wahl muss der fürstlichen Regierung zur Bestätigung angezeigt werden. Diese *ἐπίτροποι* können wir vergleichen etwa mit einem aus mehreren Personen bestehenden Kirchenvorstand, gebildet aus einem Kassier und zwei eigentlichen Verwaltern. Der Kassier hat sämtliche Einkünfte, die der Kirche zufliessen, einzusammeln und ebenso alle für die Kirche notwendigen Ausgaben zu leisten. Hiebei ist er verpflichtet, genaue Bücher zu führen und für sämtliche Ausgaben die erforderlichen Belege aufzubewahren, widrigenfalls ihn die persönliche Haftung für etwaigen Schaden trifft. Nach früheren Gesetzen galt die Bestimmung, dass der Kassier eine Kaution von 500 türkischen Pfund stellen musste; diese Vorschrift wurde jedoch in neuerer Zeit dahin abgeändert, dass die Kaution wegfallen sollte und dass nicht sowohl der Kassier, als vielmehr die Gemeindeversammlung, die ihn in Vorschlag gebracht, für Schaden einzutreten hat.

Die *ἐπίτροποι* dagegen haben ungeachtet ihrer Gleichstellung, die Tätigkeit des Kassiers zu überwachen und jederzeit das Wohl der Kirche im Auge zu behalten. Das Kirchenvermögen müssen sie verzinslich anlegen und zwar so, dass sie es an solvente Personen auf Hypothek ausleihen mit Zustimmung des Munizipalitätsrates. Sollten sie an zahlungsunfähige Personen Gelder ausleihen, so dass der Kirche ein Schaden erwächst, so haften sie für Ersatz dieses Schadens mit ihrem eigenen

Vermögen. Bei Mangel an derartigen solventen Personen müssen sie die vorhandenen Gelder an die Generalkasse abführen, wo dieselben bis zu einer geeigneten Verwendung verwahrt bleiben. Behalten sie jedoch die Gelder, so werden sie hiefür mit 250 bis 500 Piaster bestraft.

Endlich sei noch bemerkt, dass die beiden Verwalter nie ohne Zustimmung der fürstlichen Regierung und ihres Munizipalitätsrates selbständig Neubauten anordnen, Grund und Boden der Kirche veräussern, oder Grundstücke für die Kirche ankaufen können. Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot bringt die sofortige Entlassung und Schadensersatzpflicht der betreffenden Verwalter mit sich.

Am Schluss jeden Rechnungsjahres, d. i. Ende April, müssen die Verwalter unter Vorlage der erforderlichen Belege vor dem Munizipalitätsrat Bericht und Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen. Die Gemeindeverwaltung prüft die ihr unterbreiteten Schriftstücke und gibt sie hierauf an die Regierung zur Kontrolle und Bestätigung weiter. Erst wenn diese erfolgt ist, können die Verwalter entlastet werden.

Versäumen sie jedoch die Pflicht der Berichterstattung, so werden sie bestraft. Sollten sie nach Ablauf ihrer Amtszeit, ohne wieder gewählt zu sein, noch Verwaltungsgeschäfte ausführen, so können sie ebenfalls in Strafe genommen werden; die bereits vorgenommenen Handlungen sind selbstverständlich nichtig und unwirksam. Die gleiche Strafe trifft die, die ohne Ermächtigung die Tätigkeit eines Verwalters ausüben.

Ausser den ordentlichen Mitgliedern der Gemeindeversammlung haben auch noch die Geistlichen der betreffenden Gemeinde Sitz und beratende, jedoch nicht entscheidende Stimme in dem Munizipalitätsrat, soweit es sich um kirchliche Angelegenheiten, bezw. deren Verwaltung handelt.

Zum Schluss sei noch einiges über die Zahl der Priester und der auf Samos bestehenden Kirchen angefügt.

Die Anzahl der Priester ist durch Landesgesetz geregelt[1]) und beträgt bis auf den heutigen Tag für die ganze Insel ungefähr 130. Es muss jedoch bemerkt werden, dass in den einzelnen Gemeinden die Zahl der Geistlichen insofern vielfach gewechselt hat, als z. B. in der einen Gemeinde neue Priesterstellen errichtet wurden, während in einer anderen die eine oder andere Priesterstelle abgeschafft wurde.

Die Zahl der Kirchen beträgt im ganzen 78, die sich auf die vier Distrikte der Insel wie folgt verteilen:

Distrikt von Vathy 22; Distrikt von Chora 22; Distrikt von Carlovassi 23; Distrikt von Marathocambo 11.

B. Die Klöster.

Die Anfänge des Klosterwesens auf Samos gehen zurück bis in das 4. Jahrhundert.[2]) Um das Jahr 325 n. Chr. ungefähr kamen drei fromme Männer, Gregor, Theodor und Leo, geborene Samier, die in der Byzantinischen Armee dienten, nach Samos, um hier in der Einsamkeit ihrem orthodoxen Christentum zu leben. Die Veranlassung hiezu bot die Irrlehre des Arius, die mit der Zeit mehr und mehr Anhänger bekam und die Anfeindungen, die die Gegner der arianischen Lehre zu erdulden hatten. Diesen drei Einsiedlern folgten im Laufe der Zeit eine grosse Anzahl anderer von demselben Entschlusse getrieben. Bald regte sich bei diesen Einsiedlern das Verlangen, sich enger zusammen zu schlies-

1) Siehe hierzu u. a. Ges. vom 24. Oktober 1888 § 5.

2) Näheres über die Kirche und die einzelnen Klöster von Samos, siehe bei *Ἐ. Σταματιάδης, Σαμιακά*, Bd. IV. Kap. III u. IV (S. 169–396).

sen, und so gründeten um das Jahr 1566 die beiden Brüder Jakob und Makarius das Kloster „Vrontas", unweit vom Dorfe Vourliot. Es ist dies das älteste Kloster auf Samos, das uns bis auf den heutigen Tag erhalten ist. In der Zeit bis 1566 sind allerdings auch schon Klöster entstanden; über sie und ihre Insassen ist uns aber in der Geschichte nichts überliefert; von ihrer Existenz zeugen nur noch wenige Ueberreste, die dem Einfluss der Zeit noch Stand gehalten haben.

Dem Beispiele von Jakob und Makarius folgten im Jahre 1586 zwei weitere Brüder, Nilus und Dionysius, die das Kloster „*Μεγάλη Παναγία*" bei Mavratzeï gründeten.

In der Folgezeit entstanden dann noch einige Klöster, sodass heute auf Samos im ganzen sieben bestehen.

[1]) Die Klöster auf Samos unterstehen ausschliesslich der Gewalt des ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel; ausgenommen hievon ist nur ein einziges, das des „*Προφήτου Ἠλιοῦ*" für welches besondere Vorschriften gelten.

Der Metropolit hat nur die Stellung eines patriarchalischen Vertreters, mit anderen Worten, er hat die Aufgabe, im Namen des Patriarchats alle Angelegenheiten auf geistlichem Gebiet zu regeln.

Die Voraussetzungen für den Eintritt in ein Kloster sind, abgesehen von dem Erfordernis einer gewissen Vorbildung (mindestens Absolvierung der fünften Klasse einer Gemeindeschule), ein bestimmtes Alter, eine Prüfungszeit und die Ablegung der Mönchsgelübde.

Hinsichtlich des Alters müssen wir unterscheiden zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts in ein Kloster und demjenigen für die Ablegung der Mönchsgelübde. Für

---

1) Für die folgenden Ausführungen vgl. das „Klostergesetz" vom Juli. 1908. (*Νόμος περὶ Μονῶν, μοναστηριακῶν κτημάτων καὶ μοναχῶν.*)

den ersten ist erforderlich das zurückgelegte achtzehnte Lebensalter, für den letzteren die Volljährigkeit; jedoch muss die Prüfungszeit, die zwischen dem Eintritt in das Kloster und der Ablegung der Mönchsgelübde liegt, mindestens die Dauer eines Jahres haben.

Freilich ist es auch möglich, dass junge Leute vor dem achtzehnten Lebensjahr bereits in ein Kloster aufgenommen werden können. Sie werden dann Zoglinge (ὑποταχτικοὶ) dieses Klosters und haben zusammen mit den „δόκιμοι“ d. s. diejenigen, die in der Prüfungszeit stehen, unter der Aufsicht und Leitung des „Ἡγούμενος“ d. i. des Klostervorstehers, verschiedene Dienstleistungen innerhalb des Klosters zu verrichten.

Die bereits erwähnte Prüfungszeit hat den Zweck, den Noviziaten auf sein zukünftiges Amt genügend vorzubereiten und ihn in die Klosterdisziplin einzuführen.

Dieser „δοκιμασία“ steht die Zeit gleich während welcher einer beim Metropoliten Dienste geleistet hat.

Um jedoch überhaupt als „δόκιμος“ in ein Kloster eintreten zu können, ist ausser dem vorgeschriebenen Alter und der Vorbildung noch nötig, dass der Betreffende ein schriftliches Bittgesuch an den „ἡγούμενος“ richtet. Dieser hat dann nach gemeinsamer Beratung mit seinem „σύμβουλος“ gegebenenfalls dieses Gesuch zu befurworten und dem Metropoliten zur Genehmigung vorzulegen; ist diese erteilt, so wird der Gesuchsteller in die Liste der „δόκιμοι“ eingetragen und damit in das Kloster aufgenommen.

Nach Beendigung der Prüfungszeit (δοκιμασία) muss der „δόκιμος“ in Anwesenheit des „ἡγούμενος“ und dessen „σύμβουλος“ erklären, dass er auf seinem Entschlusse, Mönch zu werden, beharre.

Der ἡγούμενος seinerseits hat dann die hiebei gepflogenen Verhandlungen nebst einem Bericht uber die abgelaufene Prüfungszeit dem Metropoliten zur Genehmigung vorzulegen; sobald diese erfolgt ist, wird der

„δόκιμος" durch feierliche Handlung in den Mönchsstand aufgenommen. Als äusseres Symbol erhält der angehende Mönch die Mönchstonsur.

Die gesetzmässige Zahl der Mönche ist höchstens zehn in jedem Kloster. An der Spitze steht ein *Ἡγούμενος*; unter ihm mindestens zwei „*ἱερομόναχοι*", zwei „*ἱεροδιάκονοι*" und die übrigen Mönche. Daraus ist zu entnehmen, dass von den im Kloster ausserdem noch untergebrachten *δόκιμοι*, nur dann einer Mönch werden kann, wenn ein Platz frei ist.

Der *ἡγούμενος* wurde früher (nach dem Gesetze von 1908) von den Klosterbrüdern gewählt. Von diesen musste jeder an den Metropoliten bei Vakanz der Stelle eines *ἡγούμενος*, in einem verschlossenen Briefe denjenigen bezeichnen, der ihm für diese Stelle genehm sei. Der Metropolit öffnete dann diese Briefe in Anwesenheit der „*ἐπιτροπεία*" d. i. des Verwaltungsausschusses, und ernannte denjenigen als *ἡγούμενος* auf die erledigte Stelle, der die meisten Stimmen auf sich vereinigte. Das Amt eines *ἡγούμενος* war ein lebenslängliches; er konnte nur aus folgenden Gründen seines Amtes entsetzt werden:

1. Bei hohem Alter oder Dienstesunfähigkeit. Hier steht die Entscheidung dem Metropoliten allein zu und zwar auf Grund eines ärztlichen Attestes.
2. Bei Verlust der geistlichen Würden.
3. Bei Verfehlungen gegen die Strafgesetze.
4. Bei unwürdigem Betragen. Hierüber hat der Metropolit zu entscheiden, wobei er an die Zustimmung der Mehrheit der Klosterbrüder gebunden ist.
5. Bei Unregelmässigkeiten bezüglich der Eintragungen in Klosterbücher; d. h. wenn der *ἡγούμενος*, der die Einnahmen des Klosters zu verbuchen hat, zweimal falsche oder überhaupt keine Einträge gemacht hat.

Diese Bestimmungen wurden durch Gesetz vom 16. September 1910 ausser Kraft gesetzt. Nunmehr wird

der ἡγούμενος von dem Fürsten ernannt und entlassen. und zwar auf Vorschlag der Mehrheit der ἐπιτροπεία.

Dem ἡγούμενος obliegt die Leitung des ganzen Klosters und die Aufsicht über sämtliche Klosterbrüder. Ueber sie kann er allein bei Verfehlungen Strafen verhängen, und zwar so, dass er den Betreffenden vom Amt suspendiert, jedoch nur auf die Dauer von einem Monat; sollte sich diese Amtsentsetzung auf eine längere Zeit erstrecken, so muss er zuvor die Genehmigung des Metropoliten einholen, widrigenfalls der Teil der Strafe der über einen Monat hinausgeht, ipso jure wegfällt. Handelt es sich um Aberkennung der geistlichen Würden bei einem Mönch, so kann hier der ἡγούμενος nicht selbständig vorgehen. Vielmehr steht die Entscheidung dem Metropoliten allein zu; der ἡγούμενος stellt nur den Antrag und die Klosterbrüder in ihrer Gesamtheit erklären dazu ihre Zustimmung.

Bei weltlichen Angelegenheiten, z. B. Verwaltung des Klostervermögens, kann der ἡγούμενος nicht selbständig entscheiden, sondern ist an die Mitwirkung des „σύμβουλος" gebunden.

Der σύμβουλος ist ein Beirat oder Beigeordneter des ἡγούμενος und wird auf drei Jahre gewählt. Für ihn gelten die gleichen Bestimmungen wie für den ἡγούμενος. In mancher Hinsicht kann er als Vertreter des ἡγούμενος bezeichnet werden, so bezüglich der Aufzeichnung der Einnahmen des Klosters. Daher können bei Unregelmässigkeiten in dieser Hinsicht dieselben Massregeln gegen ihn ergriffen werden wie gegen den ἡγούμενος, d. h. er kann auch vor Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit entlassen werden.

Endlich hat der ἡγούμενος noch die Pflicht Ende jedes Monats über alle Angelegenheiten, Vorkommnisse etc. im Kloster im Verein mit dem σύμβουλος der ἐπιτροπεία Bericht zu erstatten.

Für seine Tätigkeit bezog der ἡγούμενος früher ein festes Gehalt, das durch Landesgesetz bestimmt war.

Diese Bestimmung wurde auch durch ein Gesetz vom 23. Oktober 1910 dahin abgeändert, dass nunmehr der Gehalt des ἡγούμενος durch die „ἐπιτροπεία" festgesetzt, ins Budget des Klosters eingesetzt und dieses der fürstlichen Regierung zur Bestätigung vorgelegt wird.

Was die übrigen Mönche betrifft, so gelten für sie, gleich wie in der römisch-katholischen Kirche, die drei Mönchsgelübde, nämlich das der Keuschheit, das des Gehorsams und das der Armut. Bezüglich des letzten Gelübdes mag es auf den ersten Blick scheinen, als ob es nicht so strikte durchgeführt ist. Wir finden nämlich in dem zitierten Gesetz die Bestimmung, dass jeder Mönch ein kleines Stück Ackerland sowie ein mässiges Gehalt erhält. Dies erklärt sich aber daraus, dass die Mönche auf Samos nicht von dem Kloster unterhalten werden, sondern dass sie durch Bebauung und Bewirtschaftung des ihnen zugeteilten Grundstückes sich ihren Unterhalt selbst verschaffen müssen.

Auch die weitere Bestimmung, die sich in dem erwähnten Gesetz findet, nämlich, dass ein jeder Mönch von dem ἡγούμενος angehalten werden soll ein Handwerk zu erlernen, das ihn in die Lage versetzt, sich etwas zu verdienen, kann den Inhalt des votum paupertatis aus den gleichen Gründen nicht entkräften. Dass dieses Gelübde hier auf Samos ebenso wie anderswo Geltung hat, geht einmal daraus hervor, dass eine letztwillige Verfügung eines Mönches über etwa vorhandenes Vermögen ungültig ist, zum anderen spricht aber das Gesetz von 1908 ausdrücklich davon, dass kein Mönch ein Vermögen haben könne und dass alles was ein Mönch solange er im Kloster ist, erwirbt, wie z. B. durch Erbschaft, dem Kloster anheim fallen solle.

Im übrigen sei auf das Gesetz von 1908 verwiesen.

Nebenbei sei noch einer Besonderheit Erwähnung

getan, die das Gesetz von 1908 im § 50 ausdrücklich hervorhebt. Dort bestimmt dieses Gesetz nämlich, dass in jedem Männer-Kloster ein Maultier gehalten werden müsse. Die Kosten, die dieses Tier für Ernährung und Unterhaltung verursacht, müssen alljährlich ebenfalls im Klosterbudget eingetragen und so von der Regierung bestätigt werden.

Ueber sämtliche Klöster mit Ausnahme eines einzigen (siehe oben) wird eine ἐπιτροπεία, das ist ein Verwaltungsausschuss gebildet, der sich zusammensetzt aus dem Metropoliten als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, dem Abgeordneten aus dem Distrikt Vathy und aus dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes.

Daneben fungieren noch ein Sekretär (γραμματεὺς) und ein Kassier.

Die Aufgabe dieser ἐπιτροπεία sind im folgenden aufgezählt:

Sie hat: 1. Die Grundstücke zu bestimmen, die den einzelnen Mönchen zur Bewirtschaftung überlassen werden.

2. Die Klostergrundstücke zu verpachten und zugleich darüber zu wachen, dass sämtliche Vertragsbestimmungen eingehalten werden.

3. Das jährliche Budget eines jeden Klosters festzusetzen, desgleichen den Gehalt des ἡγούμενος und der Mönche.

4. Die Veräusserung von unfruchtbaren und unrentablen Klostergrundstücken (ἀπρόσοδοι καὶ ἄχρηστοι γαῖαι) zu veranlassen.

5. Das Kapital der Klöster in sicherer und günstiger Weise anzulegen.

6. Von Zeit zu Zeit die Klöster zu renovieren und die Auslagen hiefür zu bewilligen und ferner alle kleineren Ausgaben für Arbeiten, die keinen Aufschub erleiden dürfen, sofort zu genehmigen.

Ausserdem können dem Verwaltungsausschusse

durch besondere Landesgesetze noch weitere Pflichten auferlegt werden.

Ferner steht der ἐπιτροπεία ein Kontrollrecht über den Kassier zu.

Im allgemeinen sind die Beschlüsse dieser ἐπιτροπεία ohne weiteres verbindlich; bei wichtigeren Angelegenheiten ist noch die Genehmigung durch den Fürsten nötig, z. B. bei Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben im Klosterbudget, oder bei Veräusserung unfruchtbarer und unrentabler Klostergrundstücke, usw.

Ueber die Pflichten des Sekretärs und des Kassiers vgl. §§ 4, 5, des Gesetzes von 1908.

Zum Schlusse seien noch einige Worte über das Vermögen der Klöster gesagt.

Das bewegliche Vermögen ist veräusserlich bis auf Kultussachen (res sacrae). Darüber hat die ἐπιτροπεία zu entscheiden.

Dagegen gilt hinsichtlich des unbeweglichen Klostervermögens das Veräusserungsverbot. Ausgenommen sind lediglich nur, wie bereits erwähnt, die „ἀπρόσοδοι καὶ ἄχρηστοι γαῖαι."

Im übrigen kann unbewegliches Klostervermögen nur verpachtet werden. Hiefür bestehen folgende Bestimmungen nach dem Gesetz von 1908:

Die Dauer, auf welche ein Klostergrundstück verpachtet wird, beträgt im allgemeinen zehn Jahre.

Handelt es sich jedoch um einen Weinberg, oder verspricht der Pächter eines Grundstückes, auf ihm Wein zu pflanzen, so dauert das Pachtverhältnis dreissig Jahre.

Nach Ablauf der Pachtzeit (entweder nach zehn oder dreissig Jahren) erlischt selbstverständlich das Pachtverhältnis und kann nicht stillschweigend fortbestehen.

Nicht verpachtet können werden die rings um das Kloster liegenden kleinen Gärten und die den Mönchen zugeteilten Wirtschaftsgrundstücke.

Die Verpachtung geschieht im Wege der öffentlichen Versteigerung, wobei dem Meistbietenden der Pacht zugeschlagen wird. Dabei ist bemerkenswert, dass ein Reflektant auf ein Klostergrundstück stets einen angesehenen samiotischen Bürger als Bürgen mitbringen und dass er bei etwaigem erfolgten Zuschlag sofort einen Teil des Pachtzinses für einige Jahre vorauszahlen muss. Es ist selbstverständlich, dass der jeweilige Pächter eines solchen Grundstückes, sich nach den Vertragsbedingungen richten muss, widrigenfalls er durch die ἐπιτροπεία exmittiert wird.

Sollte irgend ein Schaden für das Kloster durch den Pächter entstanden sein, oder sollte es sich handeln um Unregelmässigkeiten in der Pachtzinszahlung, so kann die Klosterverwaltung sich an den Bürgen halten.

Die Pacht der Klostergrundstücke ist eine sogen. Erbpacht, d. h. wenn der eigentliche Pächter vor Ablauf der 10 bezw. 30 Jahre das Zeitliche segnen sollte, so geht das Grundstück auf die Erben über und diese müssen bis nach Beendigung der Pachtzeit den Pachtzins weiterbezahlen.

Sollte während der Dauer des Pachtverhältnisses durch Naturereignisse oder sonstige vis major dem Pächter ein Schaden erwachsen, insbesondere ein Weinberg oder Olivenwald durch eine verheerende Krankheit (z. B. Reblaus) heimgesucht werden, so muss dem Pächter, falls der Schaden mehr als die Hälfte des Durchschnittsertrages des betreffenden Grundstückes ausmacht, der Pachtzins in entsprechender Weise nachgelassen werden. Die Entscheidung über diesen Punkt liegt in den Händen der ἐπιτροπεία, nachdem vorher der ἡγούμενος seine Meinung darüber schriftlich geäussert hat.

Endlich enthält das Gesetz in §§ 23 bis 31 noch eine grosse Reihe von Bestimmungen über die öffentliche Versteigerung des Pachtes der Klostergrundstücke.

Dieselben decken sich im wesentlichen vollständig mit denen einer Versteigerung überhaupt und es erübrigt daher, näher auf sie einzugehen.

Bezüglich des Klosters des *Προφήτου Ἠλιοῦ*, dessen Verwaltung von der der übrigen Klöster ausgenommen ist (wie bereits oben bemerkt), vergleiche das hierauf bezugnehmende Gesetz vom 10. Juli 1905, welches in 12 Artikeln die Verhältnisse dieses Klosters regelt.

Im vorhergehenden war nur die Rede von Männerklöstern gewesen; es könnte leicht der Anschein erweckt werden, dass es auf Samos nicht auch Frauenklöster gebe. Dem ist aber nicht so: es gibt nämlich auch zwei Frauenklöster; wir brauchen nur aus dem Grunde nicht näher darauf einzugehen, weil die Bestimmungen im grossen und ganzen für Männer- und Weiberklöster die nämlichen sind.

Anmerkungen.

1. Bezüglich der in der Arbeit angeführten Daten muss bemerkt werden, dass hier die griechische Zeitrechnung beibehalten wurde.

Bekanntermassen beträgt die Differenz zwischen „alter" (Julianischer) und „neuer" (Gregorianischer) Kalenderrechnung zwölf Tage für das 19. und dreizehn Tage für das 20. Jahrhundert.

Wenn es sich also z. B. handelt um den 16. März 1898, so ist dies nach neuerer Kalenderrechnung der 28., für die Zeit nach 1900 wäre es der 29.

2. Auf Samos gilt türkisches Geld. Die Einheit ist ein Piaster, d. s. ungefähr 17 Pfennige, denn sechs Piaster sind gleich einer Mark. Ein Piaster ist gleich 40 Para, wobei 2,4 Para gleich einem Pfennig sind.

Anhang.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Ἐ. Φραγκούλης: Πραγματεία περὶ τοῦ ἐν Σάμῳ πολιτεύματος. Samos 1892.

Ν. Σταματιάδης: Σαμιακά, ἤτοι ἀνέλιξις τῆς νεωτέρας ἱστορίας τῆς Σάμου δι' ἐπισήμων ἐγγράφων. (2 Bde.) Bd. I, Samos 1899—1900; Bd. II (unvollendet), Samos 1900—1908.

Ἐ. Σταματιάδης: Σαμιακά, ἤτοι ἱστορία τῆς νήσου Σάμου ἀπὸ τῶν παναρχαίων χρόνων μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς. (4 Bde.) Bd. I, Athen 1862; Bd. II, Samos 1881; Bd. III, Samos 1882; Bd. IV., Samos 1891.

Ἰ. Κουκούλη: Ἡ νῆσος Σάμος, ἤτοι πραγματεία περὶ τῆς φυσικῆς καὶ τῆς πνευματικῆς καταστάσεως αὐτῆς ὡς ἔχει νῦν. Jerusalem 1910.

Aristarchi Bey: Législation Ottomane, ou recueil des lois, réglements, ordonnances, traités, capitulations et autres documents officiels. (publiée par D. Nicolaidès.) Bd. II, Konstantinopel 1874.

Baron de Testa: Recueil des traités de la Porte Ottomane avec les puissances étrangères. Bd. II, Paris 1865.

Holland: The European Concert in the Eastern Question. London 1885.

V. Guérin: Description de l'île de Patmos et de l'île de Samos. Paris 1856.

Bernier: „La Principauté de Samos", in den „Annales de l'extrême Orient et de l'Afrique." — Bd. XI, Paris 1888—1889.

Fleischmann: Völkerrechtsquellen. Halle a. S. 1905.

Dr. W. Albrecht: „Grundzüge des Staatsrechtes der Insel Samos", in der „Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht"; herausgegeben von Prof. Dr. J. Kohler. I. Bd., 1. Heft, Breslau 1906.

Γ. Σβορώνου: Σαμιακὴ Νομοθεσία, περιέχουσα τὰ προνόμια τῆς ἡγεμονίας Σάμου καὶ ἅπαντας τοὺς ἐν ἰσχύι νόμους αὐτῆς. — Samos 1903.

Ἀστικὸς Κώδιξ τῆς Ἡγεμονίας Σάμου, μετ' αἰτιολογικῆς ἐκθέσεως ἐκπονηθείσης ὑπὸ Ε. Φραγκούλη. Samos, 1899.

Boghitchévitch: Halbsouveränität. Administrative und politische Autonomie seit dem Pariser Vertrage (1856). — Berlin 1903.

Martens: Völkerrecht. — Bd. I, Berlin 1883; Bd. II, Berlin 1886.

Jellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen. — Wien 1882.

Bornhak: Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten. — Leipzig 1896.

Bornhak: Allgemeine Staatslehre. — Berlin 1896.

v. Ullmann: Völkerrecht. Tübingen 1908.

v. Liszt: Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. Berlin, 1910.

Vering: Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. Freiburg i. Breisgau, 1881.

Milaš: Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche. — Zara, 1887. (Übersetzt von Pessić.)

Posener: Die Staatsverfassungen des Erdballs. — Charlottenburg 1909.

Calvo: Le droit international théorique et pratique. 5 Bde. Paris 1887/88.

Despagnet: Essai sur les protectorats. — Paris 1896.

Engelhardt: Les protectorats anciens et modernes. — Paris 1896.

Heilborn: Das völkerrechtliche Protektorat. — Berlin 1891.

Gervinus: Ἱστορία τῆς ἐπαναστάσεως καὶ ἀναγεννήσεως τῆς Ἑλλάδος. — 2 Bde. Bd. I, Athen 1864; Bd. II, Athen 1865. (Griechische Übersetzung aus dem deutschen [Gervinus' „Geschichte des 19. Jahrhunderts", Bd. V u. VI], von J. Pervanoglou.)

Karl Mendelssohn-Bartholdy: Ἱστορία τῆς Ἑλλάδος, ἀπὸ τῆς ἐν ἔτει 1453 ἁλώσεως τῆς Κωνσταντινουπόλεως ὑπὸ τῶν Τούρκων μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων. — 2 Bde. Athen u. Konstantinopel, Bd. I, 1873; Bd. II, 1876. (Griechische Übersetzung aus dem Deutschen, von A. Vlachos.)

Rivier: Principes du droit des gens. 2 Bde. — Paris 1896.

T. Twiss: The law of nations. (Rights and duties in time of peace.) Oxford u. London, 1884.

Pradier-Fodéré: Traité de droit international public européen et américain. 8 Bde. Paris 1885 bis 1906.